

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss

Wortprotokoll der 73. – öffentlichen – Sitzung*

Rechtsausschuss

Berlin, den 8. November 2023, 11:27 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

BT-Drucksache 20/8864

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:
Abg. Luiza Licina-Bode [SPD]
Abg. Wilfried Oellers [CDU/CSU]
Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Thomas Seitz [AfD]
Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

* Dieses Wortprotokoll wurde auf Grundlage automatischer Transkription erstellt und summarisch durch das Sekretariat überprüft. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mmediathek/ausschussitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete Seite 3

Sprechregister Abgeordnete Seite 5

Sprechregister Sachverständige Seite 6

**Mitglieder des Ausschusses**

| | Ordentliche Mitglieder | Unterschrift | Stellvertretende Mitglieder | Unterschrift |
|-----------------------|---|---|---|--|
| SPD | Dilcher, Esther Eichwede, Sonja Fechner, Dr. Johannes Fiedler, Sebastian Karaahmetoğlu, Macit Licina-Bode, Luiza Limbacher, Esra Mansoori, Kaweh Martens, Dr. Zanda Plobner, Jan Wegge, Carmen | <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Dieren, Jan Döring, Felix Echeverria, Axel Esken, Saskia Müller, Bettina Roloff, Sebastian Scheer, Dr. Nina Schieder, Marianne Schisanowski, Timo Wiese, Dirk | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| CDU/CSU | Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Jung, Ingmar Krings, Dr. Günter Mayer (Altötting), Stephan Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Oellers, Wilfried Plum, Dr. Martin Ullrich, Dr. Volker Winkelmeier-Becker, Elisabeth | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> | Amthor, Philipp Gutting, Olav Hoffmann, Alexander Hoppenstedt, Dr. Hendrik Lehrieder, Paul Lindholtz, Andrea Luczak, Dr. Jan-Marco Santos Wintz, Catarina dos Thies, Hans-Jürgen Warken, Nina Weiss, Maria-Lena | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Bayram, Canan Benner, Lukas Limburg, Helge Rottmann, Manuela, Dr. Steffen, Dr. Till Tesfaiesus, Awet | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> | Aeffner, Stephanie Beck, Katharina Künast, Renate Notz, Dr. Konstantin von Schönberger, Marlene Steinmüller, Hanna | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| FDP | Fricke, Otto Hartewig, Philipp Helling-Plahr, Katrin Lieb, Dr. Thorsten Willkomm, Katharina | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Kubicki, Wolfgang Kuhle, Konstantin Schröder, Ria Skudelny, Judith Thomae, Stephan | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| AfD | Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> | Beckamp, Roger Haug, Jochen Wirth, Dr. Christian | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |



| | Ordentliche Mitglieder | Unter-schrift | Stellvertretende Mitglieder | Unter-schrift |
|------------|---|---|---------------------------------------|--|
| DIE LINKE. | Bünger, Clara Hennig-Wellswow, Susanne | <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> | Mohamed Ali, Amira Renner, Martina | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

**Sprechregister Abgeordnete**

| | Seite |
|---|--|
| Sonja Eichwede (SPD) | 16, 25 |
| Katrin Helling-Plahr (FDP) | 16, 25 |
| Susanne Hennig-Wellsow (DIE LINKE.) | 17, 27 |
| Dr. Günter Krings (CDU/CSU) | 17 |
| Luiza Licina-Bode (SPD) | 18, 25 |
| Carsten Müller (Braunschweig) (CDU/CSU) | 17, 26 |
| Wilfried Oellers (CDU/CSU) | 16, 26 |
| Thomas Seitz (AfD) | 15, 26 |
| Awet Tesfaiesus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 17, 27 |
| Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU) | 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 |



Sprechregister Sachverständige

| | Seite |
|---|----------------------|
| Thorsten Becker Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen e. V., Hamburg | 7, 23, 27 |
| Klaus Bobisch Hauptgeschäftsführer der Geschäftsführer des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e. V., Berlin | 8, 22, 28, 29 |
| Hans-Josef Göers Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e. V. | 9, 21 |
| Dr. Lydia Hajasch Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Berlin | 10, 19, 29 |
| Kerrin Stumpf Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Düsseldorf | 11, 19 |
| Markus Trude Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwalt | 12, 18, 30 |
| Sabine Weisgram Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V., Berlin | 13, 18, 31 |
| <hr/> | |
| Kommunale Spitzenverbände | |
| Andrea Vontz-Liesegang Hauptreferentin des Deutschen Städtetages, Dezernat IV, Köln | 14, 18 |
| Dr. Irene Vorholz Beigeordnete des Deutschen Landkreistages, Dezernat IV, Berlin | 14. 32 |



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker**: Und dann darf ich auch die 73. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages hiermit eröffnen. Ich muss mich gleich entschuldigen für die Verspätung, mit der wir anfangen. Ich hoffe, dass das bei Ihnen nicht zu Unannehmlichkeiten führt und hoffe, dass wir die Zeit dann hinten dranhängen können, soweit erforderlich. Also ich begrüße die Kollegen Abgeordneten. Ich begrüße die Sachverständigen hier im Saal. Wir haben außerdem dabei Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag per Webex zugeschaltet und vom Deutschen Landkreistag hier im Ausschusssaal. Wir haben Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung dabei, hier vom BMJ. Frau Abteilungsleiterin Ruth Schröder und Frau Ministerialrätin Annette Schnellenbach. Dann haben wir Zuhörerinnen und Zuhörer hier auch im Saal zu dieser öffentlichen Anhörung.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Regelung einer Inflationsausgleichssonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes. Die Koalitionsfraktionen wollen hiermit im Wesentlichen eine Erhöhung der Vergütung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer in Form einer zeitlich begrenzten Inflationsausgleichssonderzahlung herbeiführen. Wie die Koalitionsfraktionen im Gesetzentwurf ausführen, würden insbesondere die Betreuungsvereine unter großem wirtschaftlichem Druck stehen, weil ihre Personalkosten durch den jüngsten Tarifabschluss für den TVöD SuE, der unter anderem inflationsbedingte Sonderzahlungen beinhaltet, erheblich gestiegen seien. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Inflationsausgleichssonderzahlung soll sich an diesem Tarifabschluss orientieren und auf den Zeitraum Anfang 2024 bis Ende 2025 aufgeteilt werden. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Erleichterung für die Pflicht ehrenamtlicher Betreuer zur Vorlage eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis vor. Wir haben noch einige Hinweise zum Ablauf zu machen. Die Sachverständigenerhalten zunächst die Gelegenheit zu einem vierminütigen Eingangsstatement, und zwar alphabetisch. Herr Becker kennt das schon und er fängt auch an und

danach dann die kommunalen Spitzenverbände. Die haben wir hinten drangesetzt, was keine Wertung bedeutet. Also vier Minuten. Die Uhr zeigt an, wann die vier Minuten rum sind und dann bitte auch zum Schluss kommen. Dann starten wir in einer Fragerunde der Abgeordneten. In der Antwort würden wir in umgekehrter Reihenfolge dann beginnen. Also bei Ihnen, Frau Dr. Irene Vorholz, würden wir dann beginnen. Wir haben intern geregelt, dass in der ersten Fragerunde jeweils drei Abgeordnete der Fraktionen Union und SPD maximal zwei Fragen stellen können und zwei Abgeordnete der übrigen Fraktionen. In weiteren Fragerunden können dann maximal zwei Abgeordnete der Fraktionen jeweils bis zu zwei Fragen stellen. Wenn ein Abgeordneter Fragen stellen möchte, innerhalb dieses Kontingents, dann immer höchstens zwei Fragen an denselben oder an zwei verschiedene Sachverständige. Wir führen hier eine Liste auch darüber, an wen welche Fragen gestellt worden sind. Und wenn wir dann in der Antwortrunde sind, dann orientieren Sie sich bitte ihrerseits wiederum daran, etwa maximal zwei Minuten für jede an Sie gerichtete Frage zu brauchen. Die Anhörung ist öffentlich, wird live übertragen im Parlamentsfernsehen und auf der Website des Bundestages, ist anschließend auch noch in der Mediathek des Bundestages abrufbar und das Sekretariat fertigt auch noch ein Wortprotokoll an und wir freuen uns über das Interesse, über das begrenzte Interesse hier auf der Tribüne. Aber was nicht gewünscht wäre, wären Beifalls- oder erst recht nicht Missfallsbekundungen. Auch Handys bitte auf lautlos stellen und in dieser Art und Weise hier gut und konzentriert mitarbeiten. Dann können wir jetzt auch starten mit den Eingangsstatements. Und Herr Becker, Sie haben das Wort.

SV Thorsten Becker: Sehr geehrte Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen, kurz BDB, ist mit über 8.000 Mitglieder und darunter 170 Betreuungsvereine die größte Interessenvertretung des Berufsstandes. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Der BDB begrüßt grundsätzlich den Regierungsentwurf zur Regelung einer Inflationsausgleichssonderzahlungen für Berufsbetreuer/-innen und Betreuungsvereine. Wir würdigen, dass ein



Erfordernis für einen Inflationsausgleich gesehen wird. Aber der Regierungsentwurf entscheidet sich nur unwesentlich vom Referentenentwurf. Die derzeit von uns vorgetragenen Argumente für eine deutliche Erhöhung wurden nicht berücksichtigt. Bevor erneut auf die Argumente eingegangen wird, soll noch einmal grundsätzlich auf die Bedeutung der Notwendigkeit der Inflationssonderzahlungen eingegangen werden. Das Betreuungswesen leidet bereits seit Jahrzehnten unter einer chronischen Unterfinanzierung. Immer mehr Berufsbetreuer/-innen, Betreuungsbüros und Betreuungsvereine schließen und es werden bedauerlicherweise immer mehr. Die Betreuungsrechtsreform hat zum Teil zu erheblichen Veränderungen geführt. Die zusätzlichen und unvergüteten Mehraufwand verursachen und die ohnehin schon schwierige Situation verstärkt. Wenn die wirtschaftliche Lage so prekär bleibt, besteht die Gefahr, dass die vielen guten Ansätze des Betreuungsrechts nicht umgesetzt werden können. Der Betreuungsnotstand breitet sich flächendeckend aus, da immer weniger Menschen bereit sind, diesen Beruf auszuüben. Eine mögliche Konsequenz: Immer mehr Betreuung müssen durch Behörden geführt werden. Eine Inflationssonderzahlung kann hier nur ein erster Schritt sein. Wenn dieser Schritt jedoch nicht konsequent verfolgt wird, droht das Betreuungswesen zusammenzubrechen. Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf der Gehaltssteigerung im öffentlichen Dienst und nimmt als Referenz den Angestelltenvereinsbetreuer. Der BDB kritisiert diesen Ansatz, da er nicht ausreicht, die gestiegenen Betriebskosten und Lebensunterhaltung der Berufsbetreuer/-innen berücksichtigt. Entsprechend müssen Betreuungsvereine nicht nur die Gehälter ihrer Mitarbeiter/-innen zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben, sondern auch ihre gestiegenen Betriebsausgaben refinanzieren. Die Betriebskosten sind für Berufsbetreuer/-innen zwischen 2019 und 2022 im Durchschnitt um 19,3 % gestiegen. So eine von uns in Auftrag gegebene Mitgliederbefragung des IFB. Der vorgeschlagene Inflationsausgleich von 7,50 Euro pro Monat für jede Betreuung deckt den tatsächlichen Preis- und Kostensteigerungen nicht ab, sondern beträgt lediglich 5,9 %. Der BDB betont aufgrund der Verantwortung der Berufsbetreuer sollte die Anpassung der

Gehaltsstufe S 14 basieren und nicht auf S 12, wie im Regierungsentwurf vorgelegt. Der Entwurf berücksichtigt zudem nicht den vollen Zeitraum der Inflation, besonders seit dem Ukrainekrieg 2022. Besonders kritisieren wir eine fehlende Regelung zu den Steuer- und Sozialabgabenbefreiung für den Inflationsausgleich. Wir fordern heute über den Inflationsausgleich hinaus ein Vergütungsrecht, das zum 1. Januar 2026 eine leistungsgerechte Vergütung vorsieht. Für heute fordern wir in Würdigung der Notwendigkeit einen Inflationsausgleich durch eine Erhöhung der Vergütung, um 19,3 %, was 25,89 Euro monatlich für jede Betreuung entspricht. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Becker. Sie haben gesprochen, als er Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuerinnen und Betreuer. Und es geht dann weiter mit dem Geschäftsführer des Bundesverbandes Freier Berufsbetreuer e. V. hier in Berlin, Herrn Klaus Bobisch. Sie haben das Wort.

SV Klaus Bobisch: Ja, sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Auch von meiner Seite vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für eine Berufsbetreuer-sonderausgleichszahlung, eine inflationsbedingte, und einige Änderungen, die sich auf das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) beziehen. Herr Becker sagte es schon, der Referentenentwurf des Justizministeriums ist von der Bundesregierung im Wesentlichen unverändert übernommen worden. Es hat zwei kleinere Änderungen im Detail gegeben, auf die ich nicht näher eingehen möchte. Und die Kernregelung aus unserer Sicht ist, dass eine Zahlung von 7,50 Euro pro Monat und rechtlicher Betreuung für Berufsbetreuer zukünftig geben soll. Das kann man leicht ausrechnen, verteilt über zwei Jahre bedeuten, dass pro Betreuung 180,00 Euro. Natürlich freuen wir uns, dass der Gesetzgeber das Thema überhaupt angefasst hat. Aber das ist nicht viel Geld und es ist aus unserer Sicht in erster Linie ein, wenn auch dicker Tropfen auf den heißen Stein. Und wenn ich mir die Verbändestellungnahmen ansehe, sowohl zum Referentenentwurf als auch jetzt zum Regierungsentwurf, so sind die eigentlich alle der Auffassung, dass dadurch die inflationsbedingten Mehrkosten zwar leicht



abgemildert werden können, aber keineswegs kompensiert werden können. Die Begründungen gehen im Detail etwas auseinander. Lassen Sie mich zwei Zahlen anführen. Nach unseren Befragungen liegen die Kostensteigerungen für die Sachkosten und das ist gerade für die selbstständigen Berufsbetreuer, für die ich hier spreche, ein ganz besonders wichtiger Punkt, bei 24 % mehr im Jahr 2022, in dem wir diese Inflation besonders zu spüren bekommen haben, im Vergleich zum Jahr 2021. Und wir haben uns des Weiteren noch einmal genauer angesehen. Die Sachkosten, wie sie in den Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz derzeit zugrunde gelegt werden. Man orientiert sich an der KGST-Studie, die meines Erachtens gar nicht passt, für die Freiberufligkeit, da kalkuliert man 7.810,00 Euro für das gesamte Jahr. Nach den Befragungen liegt bei Selbstständigen bei uns der Sachkosten Anteil bei über 13.000,00 Euro. Mit anderen Worten, sie werden die inflationsbedingten Mehrkosten geringfügig abfedern, aber sie werden sie mit diesem Gesetz denke ich, nicht kompensieren können. Wenn man sich auf die innere Logik des Gesetzentwurfes einlässt und sich tatsächlich daran orientiert, was denn die Finanzierung eines Vollzeitarbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuer oder eine Vereinsbetreuerin kostet, dann muss ich sagen, dass der Entwurf in zwei Punkten meines Erachtens inkonsistent ist. Zum einen müsste man sich orientieren am Arbeitgeber-Brutto und nicht am Arbeitnehmer-Bruttogehalt. So wurde das auch beim VBVG 2019 gehandhabt und der zweite Punkt wurde schon angesprochen: Die Leistungen müssten selbstverständlich einkommensteuerfrei gestellt werden. Lassen Sie mich abschließend noch einen Punkt erwähnen. In dem Gesetzentwurf, wir sprechen über Geld, werden die Kosten für die Bundesländer kalkuliert in einer Größenordnung von 143,3 Millionen Euro. Man hat sich dabei orientiert an den tatsächlich ausgezahlten Vergütungen im Jahr 2022. Ich denke, dass das eine nicht ganz richtige Kalkulation ist. Wir haben die Reform des Betreuungsrechts, die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, und die zwei zentralen Ziele verfolgt hat, nämlich die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und die Betreuungsvermeidung. Das heißt, Ziel ist es, zukünftig weniger Betreuungen anzurufen. Man rechnet in einer Größenordnung von 5 % bis

15 %, sodass ich denke, man wird hier von geringeren Kosten für die Länder ausgehen müssen. Außerdem liegt jetzt seit Neuestem die erste Statistik, nicht die erste die Statistik der Betreuungsgerichte über Betreuungsverfahren vor. Und auch der entnehme ich, dass die Anzahl der neu angeordneten Betreuungen im Vergleich zu den Betreuungen, die endgültig enden, rückläufig sind, sodass ich denke, es werden weniger Kosten entstehen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Bobisch. Dann geht es bei uns weiter mit dem Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Und das hat uns geschickt, Herrn Hans-Josef Göers.

SV Hans-Josef Göers: Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren, für die Gelegenheit, hier zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Der Gesetzesentwurf zur Regelung einer Inflationsausgleichszahlung wird von den Betreuungsvereinen und von den Kollegen, die dort tätig sind, erst mal begrüßt. Aber gestatten Sie mir vorab eine persönliche Erklärung. In meiner über 30-jährigen verantwortlichen und leitenden Tätigkeit in Betreuungsvereinen gab es noch nie eine solche prekäre finanzielle Lage, die weitgehend davon geprägt ist, die wirtschaftliche Tragfähigkeit vollständig zu verlieren. Die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Erhöhung der Vergütungspauschale von 7,50 Euro monatlich und je Klient reichen nicht einmal ansatzweise, die Kostensteigerungen in der Vergangenheit und die tarifbedingten Personalkosten, die uns bevorstehen, also in der Zukunft, auszugleichen. Eine nicht kostendeckende Refinanzierung der rechtlichen Betreuung wird angesichts der Kostenentwicklung zu einer zeitnahen Aufgabe der Betreuungsvereine und zur Berufsaufgabe vieler selbstständiger Betreuerinnen und Betreuer führen. Grundsätzliche Aussagen dazu: Das Betreuungswesen ist chronisch unterfinanziert, das hatte der Kollege Becker schon gesagt. Das bezieht sich weitgehend auf die Finanzierung der Querschnittstätigkeiten in den Ländern aber auch auf die Finanzierung der überwiegend akademisch ausgebildeten Fachkräfte, die als Vereinsbetreuer in tarifgebundenen angestellt sind. Allein das monatliche Tabellenentgelt in S 12 TVöD, seit dem 1. April 2019 bis zum



1. April 2024, steigt um 731,00 Euro, das sind 18,75 %. Dagegen steht die Steigerung im Entwurf in einer Größenordnung von etwa 5,25 %. Hinzu kommen dann die gestiegenen Sachkosten, die auch hier schon angesprochen worden sind, von 16 %, wie wir sie ermittelt haben. Das liegt an Kostenvorteilen, die man als Verein und als Angehöriger eines Verbandes möglicherweise bei den Sachkostenbeschaffungen hat. Die vorgesehene Erhöhung ab dem 01.01.2024 kompensiert also weder die Erhöhungen der Vergangenheit, noch werden sie ausreichend sein, die steigenden Kosten im Jahr 2024 auszugleichen. Sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart sind Fallzahlveränderungen als einzige Möglichkeit zu kompensieren. Diese Möglichkeit gibt es nicht mehr. Es mag sein, dass das in der letzten Zeit ein ausreichendes Mittel gewesen ist. Das ist aber jetzt nicht mehr möglich. Spätestens seit der Mehrarbeit nach der letzten Betreuungsrechtsreform sind Fallzahlen keine Option mehr. Es gibt keine Luft mehr nach oben. Jeder betreute Mensch hat ein Recht auf eine fachlich fundierte und qualitativ hochwertige Unterstützungsleistung nach den Werten der UN-BRK und auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Normen. Das ist unter den absehbaren Bedingungen weder fachlich leistbar noch wirtschaftlich tragfähig. Die gegenwärtige Betreuungssituation der Betreuungsvereine zwingt uns, in der Eigenschaft als Arbeitgeber, entweder gegen Grundlagen des Betreuungsrechtsreform zu handeln, weil keine Zeit mehr vorhanden ist, in die wesentlichen Bestandteile, zum Beispiel das Prinzip der unterstützenden Entscheidungsfindung, faktisch nicht erfüllt werden kann. Besprechungspflichten, ein regelmäßiger kommunikativer Austausch, ist kaum noch möglich. Alternativ müssten Betreuungsverein als Arbeitgeber seine Mitarbeiter/-innen in einem tarifgebundenen Arbeitsverhältnis auffordern, gegen den gültigen Tarifvertrag zu verstößen. Wenn man bei 62, zur Deckung der Personalkosten zu führen, Betreuung ein Zeitaufwand von 3,2 Stunden, das war das, was wir damals in der Reform vorher hatten, monatlich je Klient zugrunde liegt, bedeutet das eine 46 Stunden Woche. Damit stößt man hart an die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes, und die Jahresarbeitszeit wird um ungefähr 800 Stunden überschritten. Um das noch einmal zu wieder-

holen, Betreuungsvereine werden als Arbeitgeber aufgrund der mangelhaften Finanzierung genötigt, gegen arbeitsvertragliche und rechtliche Pflichten, arbeitsrechtliche Pflichten zu verstößen. Ich muss als Betreuungsvereins, oder als Verantwortlicher eines Betreuungsvereins darauf aufpassen, nicht mich der Insolvenzverschleppung schuldig zu machen, wenn ich nicht aufpasse, dass das, was ich erwirtschafte, nicht mehr ausreichend ist, um die laufenden Kosten zu zahlen. Ich könnte das noch endlos fortführen.

Die Vorsitzende: Dazu wird wahrscheinlich noch Gelegenheit sein. Dann in den Fragerunden bei uns geht es dann zunächst weiter mit Frau Dr. Hajasch von der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Sie haben das Wort.

SV Dr. Lydia Hajasch: Ja, Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir, die Bundesvereinigung Lebenshilfe, bedanken uns auch für die Möglichkeit, hier zum Gesetzesentwurf im Rechtsausschuss angehört zu werden. Auch wir begrüßen den Entwurf grundsätzlich außerordentlich, denn er zeugt von Wertschätzung und einer dringend notwendigen Tat, die vollbracht werden muss, um das Betreuungswesen aufrecht zu erhalten und natürlich auch die damit verbundene Zielsetzung. Allerdings schafft die vorgesehene Sonderzahlung für Vereine und Betreuerinnen lediglich einen Ausgleich für die, wir haben es schon öfters hier gehört, gestiegenen Personalkosten. Für die Mehrkosten bei Mobilität, Miet- und weiteren Sachkosten erfolgt hingegen gar kein Ausgleich. Daher ist die Höhe viel zu gering. Sie muss mindestens, wir haben es auch gerade schon gehört, verdreifacht werden, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Entwurf von einem Arbeitnehmer ausgeht. Die Vereine müssen allerdings das Arbeitgeberbrutto tragen. Auch der Beginn der Auszahlung, das wurde ja auch schon angesprochen, mit dem Jahr 2024 erfolgt viel zu spät. Die Kosten sind seit Anfang 2023 gestiegen bzw. nach den Ermittlungen des BDB gab es auch schon im Jahr 2019 bis 2022 erhebliche Kostensteigerungen und daher ist ein rückwirkender, ab Januar 2023 beginnende Anspruch zwingend einzuführen. Und ein solcher muss dann eben auch bis zum Inkrafttreten des evaluierten und angepassten VBVG aufrechterhalten bleiben. Ansonsten droht



ein Rückfall in die jetzt bestehenden und jetzt schon nicht ausreichenden Fallpauschalen. Darüber hinaus muss auch wie im Tarif oder bei der Tariferhöhung des öffentlichen Dienstes vorgesehen, eine Steuer- und Sozialabgabenbefreiung zwingend eingeführt werden. Zu begrüßen ist, dass auch ehrenamtliche Betreuer/-innen eine Sonderzahlung erhalten. Allerdings ist auch diese viel zu gering und diese muss auch mindestens verdoppelt werden. Die erarbeiteten Regelungen sind daher nicht weitreichend genug, um das zentrale Ziel tatsächlich umzusetzen. Auch erscheint das, gestatten Sie mir hier bitte, das gewählte Mittel, die Kostensteigerungen an rechtlich betreute Menschen weiterzugeben, sehr fragwürdig, denn diese sind ebenfalls von den Kostensteigerungen betroffen. Und in diesem Zusammenhang ist auch sehr zu bedauern, dass die noch im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit von der Ausnahme des Regresses nun wieder gestrichen wurde. Bereits vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gab es Kostensteigerungen. Insofern ist auch die Aussage in der Gesetzesbegründung, dass sich die Sachlage erst durch diesen verschärft hätte, viel zu kurz gegriffen. All dies führt zu einer dramatischen Situation der Betreuungsvereine und des Betreuungswesens. Die Vereine stehen kurz vor dem Aus oder haben ihre Tätigkeit bereits aufgegeben, vor allem in Sachsen und Berlin. Sie können sich, wenn überhaupt, nur durch Abstriche bei der Vergütung ihrer Mitarbeiter aufrechterhalten. Und dies führt wiederum zu einer weiteren schleichenenden Auflösung der Vereine. Auch die Qualität in der rechtlichen Betreuung leidet darunter erheblich. Zudem sind auch die Gerichte mit der Auszahlung der Fallpauschalen erheblich in Verzug. Aufgrund des zunehmenden Betreuermangels müssen Betreuungsbehörden als Ausfallbürgen eintreten. Die Behörden beginnen dieser Problematik lediglich mit der Schaffung von neuen Stellen, ohne aber die Mitarbeitenden aus ausreichend fachlich zu qualifizieren. Die Anforderungen der Betreuungsrechtsreform, insbesondere bezüglich der Rechte rechtlich betreuter Menschen und einer Qualitätssteigerung kann so nicht mehr umgesetzt werden. Denn es handelt sich dann nur noch um ein reines behördliches Verwalten von Betreuungsfällen, die weit entfernt sind von den Zielen der Betreuungs-

rechtsreform. Die Folgen tragen also die Menschen, die auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind und Artikel 12 der UN-BRK und die guten und richtigen Ziele der Betreuungsrechtsreform können so nicht mehr umgesetzt werden. Zusammenfassend ist der vorgelegte Entwurf ein erster, richtiger und wichtiger Schritt und sollte auch umgesetzt werden. Allerdings dürfen wir hierbei nicht stehenbleiben. Es ist zwingend, eine Dynamisierung der Fallpauschalen vorzunehmen und die Evaluierung ist zeitnah durchzuführen und dann auch die entsprechenden Ergebnisse schnellstmöglich umzusetzen. Danke schön.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Dr. Hajasch. Dann macht sich bereit Frau Kerrin Stumpf vom Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderter Menschen. Sie haben das Wort.

SV Kerrin Stumpf: Ja, vielen Dank. Ich vertrete den Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen, BVKM, als Vorstand Mitglied und ich selbst bin Geschäftsführerin von Leben mit Behinderung in Hamburg Elternverein, der ein Betreuungsverein für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung ist. Ich habe gestern Abend eine Fortbildung gegeben oder war dort mit 39 Ehrenamtlichen, von Menschen mit Behinderungen, Angehörige, aber auch Nichtangehörige. Und ich soll Sie sehr herzlich grüßen und diesem Gesetzentwurf viel Glück mit auf den Weg geben mit meinem heutigen Beitrag. Der Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen BVKM begrüßt die im Entwurf vorliegende Inflationsausgleichsonderzahlungsgesetzgebung und ausdrücklich für die Ehrenamtlichen und für die Betreuungsvereine. Der BVKM hat in seiner Stellungnahme auf einige Punkte hingewiesen, die hier schon angesprochen worden sind. Ich möchte die Akzentuierung noch einmal ein bisschen in Richtung der Sichtweise Betreuungsvereine, aber auch insbesondere der Ehrenamtlichen ergänzen. Die Fristsetzung, die in dem Gesetz vorgesehen ist, hat ja im Moment auch für uns alle den spannenden Aspekt: Wann kommt so ein Gesetz, wann wird es in Kraft treten und wann wird es wirksam sein? Die Erhöhungen und die Sonderzahlungsgründe gibt es jetzt schon. Jetzt müssen die Sonderzahlungen gezahlt werden. Und auch die Ehrenamtlichen erleben



die Teuerung in ihrem Leben heute. Die Sorge, die wir haben, ist, dass mit einer Frist vom 01.01.2024 bis Ende 2025, das Gesetz zu kurz greift. Und es sollte auf jeden Fall im Gesetzgebungsprozess darauf geachtet werden, die heutigen Erhöhungen zu berücksichtigen, die ebenso wie Herr Göers es dargestellt hat, ganz massiv sind. Hauptamtlich, aber natürlich auch für die Betroffenen Ehrenamtlichen. Die Höhe der Sonderzahlungen ist angesprochen worden und die fehlende Bezugnahme auf das Arbeitgeber-Brutto zeigt das immer wieder in den Gesetzgebungsverfahren, so auch hier, Betreuungsvereine in ihrer Struktur nicht wahrgenommen werden. Wir haben uns sehr gefreut, dass der Gesetzesentwurf auf die Nachhaltigkeitsstrategie verweist, 2030, und wir bitten, dass das auch berücksichtigt wird. Aus Sicht der Ehrenamtlichen ist die Entnahme aus dem Vermögen des Betreuten eine große Erschwernis. Es handelt sich hier um persönliche Beziehungen und sehr selten werden Ehrenamtliche das tun, weil sie nicht rechtfertigen können, vor dem Menschen, dem sie nach der unterstützten Entscheidungsfindung mitteilen müssen, was sie mit seinem Geld machen, sagen: Ich brauche das Geld für mich und du brauchst es für dein Leben auch. Aber das ist jetzt nicht so, ich darf das. Diese Entnahme wird von uns im BVKM kritisch gesehen. Sehr begrüßen wir, dass 21 BTUG angegangen wird. Wir freuen uns sehr über die direkte, von Behörde zu Behörde Nutzung bei dem Schuldner, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und der Weg nicht über den Ehrenamtlichen zu gehen. Wir bitten Sie, seien Sie mutig und ergänzen Sie das als gesetzliche Grundlage grundsätzlich für den Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und erweitern Sie es auf das polizeiliche Führungszeugnis. In der Praxis macht das sehr viel Unruhe. Die Stimmung unter den Ehrenamtlichen ist angespannt. Alle klagen über Personalnot, über Behörden, die nicht arbeiten, Gerichte, die unterbesetzt sind. Aber für die Ehrenamtlichen ist das besonders dramatisch. Die hören einfach auf. Ehrenamt ist keine Selbstverständlichkeit. Wir müssen es fördern. Deswegen muss dieses Gesetz jetzt kommen als Signal, dass sich etwas tut. Ihnen geht es nicht ums Geld. Und auch wir in den Betreuungsvereinen machen kein Geschäft mit dem

Betreuungswesen. Wir leisten das mit hohem persönlichem Einsatz. Und diese Sonderzahlung ist für uns alle ein sichtbarer Ausgleich und muss daher aus unserer Sicht geschehen. Wir freuen uns darauf. Ich möchte nur zum Schluss noch sagen, dass das Ehrenamt ein starkes Hauptamt braucht und dass wir wirklich merken in den Betreuungsvereinen, dass der Mut langsam fehlt. Deswegen werden sich sehr viele an der Evaluation mit beteiligen und unterstützen Sie uns weiter. Wir brauchen Sie. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Herrn Markus Trude vom Deutschen Anwaltverein. Sie haben das Wort.

SV Markus Trude: Ja. Vielen Dank für die Einladung. Ich bin hier für den Deutschen Anwaltverein. Der vertritt die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Betreuungsrechts unterwegs sind und dort Betreuungen übernehmen. Auch ich bin selbst Berufsbetreuer mit rund 50 Betreuungen, die ich bei mir unterhalte im Betrieb und deswegen habe ich da auch durchaus einen Überblick aus eigener Erfahrung und in meinen Augen ist es so, dass man mit diesem Ansatz TVöD als Maßstab zu nehmen. Das ist lobenswert, aber in meinen Augen der falsche Ansatz. Betreuungsvereine und Berufsbetreuer, Betreuerinnen sind kleinere Wirtschaftsunternehmen und die müssen halt mit Soll und Haben rechnen. Das heißt, das Erste, was wir zu bedenken haben und was in meinen Augen auch bei diesem Gesetzentwurf richtigerweise zu bedenken gewesen wäre, ist, welche Ausgaben sind auf der Sollseite vorhanden? Und dann stellt sich relativ schnell heraus, dass wir da ganz erheblich gestiegene Ausgaben haben. Auch ich kann 50 Betreuungen nicht ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen und mich darum kümmern. Das heißt auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben genauso wie Berufsbetreuerinnen und Betreuer oder die Betreuungsvereine die Mitarbeiter zu bezahlen. Da sind bei uns ganz erhebliche Kostensteigerungen in den letzten zwei Jahren vorgekommen, weil diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter natürlich auch den Inflationsausgleich haben wollen. Wir rechnen in der Anwaltschaft mit Kostensteigerungen im Personalbereich von um die 20 % in den letzten zwei Jahren. Dazu sind weitere Kosten



gekommen wie Raumkosten, die Gehälter, wie gesagt, die Versicherungen, die Mobilitätskosten usw., alles das sind Kostensteigerungen, die erst einmal auf der Sollseite anfallen und überhaupt erst mal zu bezahlen sind. Und die sind in den letzten zwei Jahren derart aus dem Ruder gelaufen, dass 7,50 Euro Fallpauschale für diese Kosten, für diese gestiegenen Kosten, schon komplett verbraucht werden. Da bleibt nichts mehr von übrig. Im Gegenteil bleiben auf der Sollseite immer noch ein großes Minus. Und wenn man jetzt daran denkt, dass das ein Inflationsausgleichsgesetz sein soll, das auch für die Berufsbetreuer/-innen ein Plus im eigenen Portemonnaie erzeugen soll, um die Kaufkraft im Verhältnis zur Inflation bei denen wiederherzustellen, dann geht dieses Gesetz an diesem Ziel leider vorbei. Denn von den 7,50 Euro bleibt eben nichts mehr übrig. Es geht komplett auf der Sollseite drauf und auf der Habenseite bleibt nichts. Das ist das eine, weswegen in meinen Augen diese Anknüpfung an TVöD einfach deutlich zu kurz gegriffen ist. Und da ist es egal, ob es um Berufsbetreuerinnen und Betreuer oder die Betreuervereine geht. Ein weiteres Problem in der Sache ist, dass durch das neue Betreuungsrecht die Anforderungen an die einzelnen Betreuungen erheblich gestiegen sind. Das heißt, wir müssen je Betreuung deutlich mehr Zeitaufwand seit dem neuen Gesetz aufwenden. Das ist auch richtig und gut so, nur das muss auch bezahlt werden. Das heißt, dieser strukturelle Gedanke, ich nehme mehr Betreuungen an und dann rechnet sich das alles, das funktioniert nicht, sondern je mehr Betreuung ich annehme, umso mehr Mitarbeiter muss ich einstellen, die ja den ganzen bürokratischen Aufwand erledigen, damit ich Zeit für diese Ausübung des Gesetzes in vernünftiger Art und Weise habe. Ja, und dann geht das wieder auf der Kostenseite so los, dass eigentlich mehr Betreuungen eher dazu führen, dass ich noch weniger habe am Ende des Tages. Deswegen ist das Gesetz in meinen Augen so nicht ausreichend in der Höhe. Danke schön.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Trude. Dann hat Frau Sabine Weisgram das Wort von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

SVe Sabine Weisgram: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank. Mein Name ist Sabine Weisgram und ich bin Referentin beim AWO-Bundesverband und heute hier in meiner Funktion als Federführerin der Arbeitsgruppe Betreuungsrecht bei der BAGFW. Im Namen der BAGFW bedanke ich mich für die Gelegenheit, hier heute als Sachverständige sprechen zu dürfen. Unter dem Dach der BAGFW bzw. ihren Mitgliedern, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gibt es ungefähr 600 Betreuungsvereine und circa 140 Vormundschaften führende Vereine. Deshalb werde ich mich im Folgenden auch eher auf die Belange der Betreuungsvereine fokussieren. Vorab folgende dringende Hinweise, die ich geben möchte. Die Umsetzung des Gesetzentwurfes kann die wirtschaftliche Existenz der Betreuungsvereine nur gerettet werden, wenn die Inflationsausgleichszahlungen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, bzw. berechnet wird. Und wenn alle bei den Betreuungsvereinen zu Buche schlagenden Kostenbestandteile, die für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung berücksichtigt werden, insbesondere die Kosten, die den Betreuungsvereinen als Arbeitgeber entstehen. Die allermeisten unserer Betreuungsvereine richten die Vergütungshöhe für die bei ihnen angestellten Vereinsbetreuer nach dem TVöD aus. Das ist nicht nur der Wertschätzung der Vereine für ihre Mitarbeiter geschuldet, sondern ganz klar auch in Zeiten des Fachkräftemangels notwendig, um qualifiziertes Personal zu bekommen. Insofern praktizieren die Betreuungsvereine bereits jetzt eine gewisse Tariftreue. Das bedeutet aber, dass sie nicht nur die im vorliegenden Gesetz berücksichtigten Tarifsteigerungen zu tragen haben, sondern dies auch schon länger tun, nämlich seit 2022 und dies auch weiterhin tun. Und diese Erhöhungen wurden aber mangels einer Dynamik in Form einer Betreuervergütungsgesetz nicht durch die Vergütung aufgefangen, sondern mussten von den Vereinen aus deren Reserven getragen werden. Dieser Prozess setzt sich im laufenden Jahr fort. Viele Betreuungsvereine existieren nicht mehr, weil sie aus finanziellen Gründen aufgeben mussten bzw. mussten in die Insolvenz gehen. Die Folge ist, dass Betreuung durch die Betreuungsvereine, kaum noch übernommen



werden können. Das wird sich in Zukunft auch so zuspitzen und damit der Garant der Betreuung von gerade vor Ort als verlässlicher Partner für die Betreuungsbehörden wegfallen. Gerade bei der Übernahme komplexer Betreuungsfälle. Perspektivisch werden die Betreuungsbehörden verstärkt selbst Betreuung führen müssen was dazu führt, dass wir in ein Szenario zurückfallen würden, was dem von vor 1992, nämlich den behördlichen Vormundschaften auch für Erwachsene gleichkäme. Die Höhe der Berechnung der Ausgleichszahlung folgt einer Arbeitnehmerlogik. Das haben wir hier schon mehrfach gehört. Weil die Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes jeweils nur das Arbeitnehmer brutto darstellen. Dies ist einer der Gründe, weswegen die vorgeschlagenen Zahlungen schon jetzt als nicht auskömmlich zu bewerten sind. Ein weiterer Grund ist, dass die wesentlichen Erhöhungen der Entgeltbestandteile der Tabelle Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD nicht berücksichtigt wurden. Die monatliche Zulage in Höhe von 180,00 Euro seit dem 1. Juli 2022 und auch die zwei zusätzlichen Regenerationstage jährlich. Dies bedeutet für die Betreuungsvereine eine weitere finanzielle Belastung in Höhe von 225,00 Euro. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Weisgram. Dann ist uns nun zugeschaltet Frau Andrea Vontz-Liesegang vom Deutschen Städtetag in Köln. Ich hoffe, die Verbindung steht. Hören Sie uns? Das ist wunderbar. Dann funktioniert alles. Dann haben Sie das Wort.

SVe Andrea Vontz-Liesegang: Für den Deutschen Städtetag möchte ich mich zunächst auch für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Wir beobachten auch von Seiten des Städtetages die Entwicklung etwas mit Sorge. Die Gründe wurden uns eben sehr eindrücklich vorgetragen und uns wird aus der kommunalen Praxis berichtet, dass es schon stellenweise ein Rückzug der Betreuungsvereine bzw. auch ein Rückzug der Betreuer aus der Betreuung droht, wenn eben nicht eine ordentliche Anpassung der Betreuervergütung erfolgt. Das Gesetz macht hier einen ersten Versuch, und ist auch als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten. Allerdings haben wir eben auch ausführlich und eindrucksvoll gehört, wie die tatsächliche Lohnsituation ist. Und aus

unserer Sicht müsste da eine Anpassung auch entsprechend erfolgen, weil wir nämlich befürchten, dass der Betreuermangel, der eh schon teilweise feststellbar ist, sich weiter fortsetzen wird und dann die Betreuungsbehörden auch noch mal verstärkt Betreuung suchen müssen. Wir sind zwar auch der Auffassung, dass diese das sehr ordentlich machen können und auch machen. Allerdings haben wir auch da einen erheblichen Personalmangel insgesamt. Die Betreuungsbehörden sind sowieso auch noch mal durch die Umsetzung der Reform in besonderer Weise aktuell belastet, sodass zusätzliche Lasten da auch kaum tragbar sind für die Mitarbeiter. Von daher würden wir eben auch eine entsprechende Anpassung in zeitlicher Hinsicht der Betreuervergütung und auch im Umfang deutlich befürworten. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält auch eine Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes. Auch da sind wir der Meinung, dass das grundsätzlich eine vernünftige Überlegung ist, dass damit eben auch viele Menschen, die auch älter sind und die trotzdem bereit sind, sich bereit erklärt haben, ihre Angehörigen zu unterstützen, dass auch diese Menschen möglichst unterstützt werden sollen. Und deshalb finde ich es gut, dass die Betreuungsbehörden diese Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis auch einholen können. Und das ist eine vernünftige Entwicklung. Allerdings sind wir auch da der Meinung, dass der Gesetzentwurf im Begründungsteil eine Stundenzahl der kommunalen Mehrbelastungen von 1.125 Punkten zugrunde liegt und ist nicht irgendwie ersichtlich, wie das berechnet worden ist. Und es erscheint uns vom Umfang her auch nicht auskömmlich, sodass eben doch auch noch mal die kommunalen Betreuungsbehörden durch diesen Gesetzentwurf finanziell belastet werden. Danke schön.

Die Vorsitzende: Ja, vielen Dank, Frau Vontz-Liesegang. Dann geht es bei uns weiter mit Frau Dr. Vorholz vom Deutschen Landkreistag. Sie haben das Wort.

SVe Dr. Irene Vorholz: Haben Sie besten Dank Frau Vorsitzende. Der Deutsche Landkreistag vertritt die Landkreise, die ebenso wie die Städte, die örtlichen Betreuungsbehörden sind. Wir sind in mehrfacher Hinsicht durch den Gesetzentwurf



betroffen, nämlich zuerst mittelbar durch die Inflationsausgleichssonderzahlung. Die Auswirkungen auf die Berufsbetreuer und die Vereinsbetreuer haben wir ausreichend gehört. Wir teilen das, weil auch wir ein Interesse daran haben, dass wir ausreichend Berufs- und Vereinsbetreuer haben. Ich will deswegen den Fokus auf die ehrenamtlichen Betreuer richten. Wir haben ja nach wie vor einen Vorrang des Ehrenamtes im Gesetz stehen, der aber in der Praxis immer weniger umsetzbar ist. Wir würden uns dafür aussprechen den, im Gesetzentwurf vorgesehenen Betrag von 24,00 Euro jährlich, noch einmal zu überprüfen, weil er uns im Vergleich dazu, was zum Beispiel bei den Berufsbetreuern vorgesehen ist, 90,00 Euro jährlich, doch ein sehr abgestufter Betrag ist. Wissend, dass die Aufwandsentschädigung von Ehrenamtler und die Vergütung von Berufsbetreuer ein etwas anderes ist. Aber die Belastung durch die Inflation ist bei beiden gleich. Als weiteren Punkt möchte ich auch auf das Inkrafttreten eingehen. Es ist klar, dass der Gesetzentwurf erst in der Zukunft in Kraft treten kann. Das ist dann der 01.01.2024. Aber wenn dann erst die Zahlungen erfolgt für zwei Jahre in die Zukunft hinein sind natürlich die Belastungen, die wir heute schon haben, nicht miterfasst. Wobei es dann egal ist, die zwei Jahre bleiben ja zwei Jahre. Man müsste dann über den Zeitraum von zwei Jahren reden. Aber auch wir würden uns dafür einsetzen, noch mal zu gucken, kann man das schneller oder rückwirkend dann in Kraft treten lassen? Einen Schwerpunkt möchte ich aus Sicht der Betreuungsbehörden auf das Betreuungsorganisationsgesetz legen. Das betrifft die Behörden unmittelbar. Zunächst die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis. Auch das begrüßen wir sehr. Es war eine Forderung des Deutschen Landkreistages, die Einholung der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis durch die Betreuungsbehörde zu ermöglichen. Das war jetzt in der Anfangszeit 2023 mit eines der größten Probleme für die Ehrenamtler überhaupt, dieser Anforderung nachzukommen. Und die Betreuungsbehörden konnten nicht helfen, weil sie nicht die Unterstützung leisten konnten, die Auskunft selbst einzuholen. Wissend, dass der Aufwand für uns größer ist, also die Behörde muss einen Aufwand übernehmen, halten wir diesen Vorschlag für richtig, weil ehrenamtliche

Betreuer, vor allen Dingen, wenn es Angehörige sind, die ja oftmals selbst hochbetagt sind, für ihre Ehepartner nicht immer Digital affin sind und das Stellen eines Onlineantrags, übrigens auch für jüngere Menschen, nicht ganz banal ist. Damit ist doch ein erheblicher Aufwand verbunden und es ist gut, dass Sie das vorsehen, dass das jetzt von der Betreuungsbehörde für den ehrenamtlichen Betreuer vorgenommen werden kann. Und auch wir würden uns dafür einsetzen, dass gleichfalls zu ermöglichen für die Einholung des Führungszeugnisses. Im Gesetzentwurf ist eine Erleichterung vorgesehen, für die Einholung des Führungszeugnisses für die ehrenamtlichen Betreuer, aber eben nur bei der Bestellung im weiteren Verfahren. Bei der erstmaligen Bestellung muss er ein Führungszeugnis vorlegen. Auch da fragen sich viele Angehörige: Muss das eigentlich sein? Warum muss ich mich jetzt hier noch ausweisen? Aber das ist nun mal im Gesetz vorgesehen, dass jetzt aber auch noch wiederum onlinemäßig beantragen zu können, stößt bei gerade älteren, betagten, ehrenamtlichen Betreuern auf dieselben Schwierigkeiten wie beim Schuldnerverzeichnis. Und da würden wir auch darum bitten: Ermöglichen Sie das auch, dass das für die Betreuungsbehörde machbar ist, dass einzuholen für den Betroffenen, auch wenn es eine hoch persönliche Entscheidung des Betroffenen ist. Aber der würde ja einwilligen. Und damit wäre das, obwohl es auch wieder Mehraufwand für uns ist, eine Erleichterung für die Ehrenamtlichen, die wir gewinnen wollen.

Die Vorsitzende: Dann vielen Dank zunächst für diese Runde. Wir haben etliche Wortmeldungen vorliegen und als erstes hat sich gemeldet Kollege Seitz und hat deshalb auch das Wort zur ersten Frage.

Abg. Thomas Seitz (AfD): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die erste Frage richtet sich an den Herrn Becker. Sie hatten ausgeführt, dass die Berechnung auf Basis der Entgeltgruppe S 14 statt S 12erfolgen solle. Auch darauf hingewiesen, dass es um den Umgang mit Menschen mit psychischen Erkrankungen ginge. Könnten Sie etwas ausführen, was sich hinter diesen Entgeltgruppen verbirgt? Und warum ist das jetzt dann generell gerechtfertigt auf die höhere Entgeltgruppe abzustellen? Und was würde das dann, wenn man das zugrunde legt, in Zahlen in



etwa bedeuten, egal ob Sie da jetzt Zahlen haben, pro Monat, pro Jahr oder auch runtergerechnet auf die einzelne Betreuung. Das wäre die erste Frage. Und die zweite Frage an den Herrn Bobisch. Wie ist insgesamt aktuell, oder nach den letzten Ihnen vorliegenden Zahlen, das Verhältnis ehrenamtlicher Betreuung zu den geschäftsmäßig durch Vereins- oder Berufsbetreuer geführten Betreuungen und dann unter den geschäftsmäßig geführten Betreuungen, wie ist da das Verhältnis zu Vereinsbetreuung? Da habe ich die Zahlen etwa 80 % zu 20 %. Und wenn man dann den Anteil der Berufsbetreuer vermutlich als die ganz überwiegende Zahl der geschäftsmäßig geführten Betreuungen dann erhält, ist da nicht der Gesetzentwurf, so wie es auch der Sachverständige Trude gesagt hat, schon im Ansatz falsch, weil man hier auf die Kostensituation angestellter Vereinsbetreuer abgestellt hat bei der Berechnung und eben nicht von der Berechnungsgrundlage eines Betreuungsbüros im Rahmen einer freiberuflich geführten Betreuung abgestellt hat? Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Dann hat das Wort Kollegin Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ja, erst mal ganz, ganz herzlichen Dank für die Stellungnahmen und auch für die geleistete Arbeit in den ja sehr komplexen Fällen und Situationen, in denen Sie Menschen in schwierigen Lebenslagen helfen und unterstützen. Wir befinden uns hier in einer schwierigen Situation wo wir über Finanzmittel auch der Länder zu bestimmen haben. Und in dem Zuge gibt es eine Vielzahl von Überlegungen, Diskussionspunkten, um Gerechtigkeiten und Ungerechtigkeiten, Passgenauigkeiten von Vorschlägen, und unter anderem hörte ich, ich möchte gerne Herrn Bobisch fragen bitte, dass in der Tatsache, dass die durchschnittliche Betreuungszahl ja bei 41,3 Betreuungen läge, dass da und auf dieser Basis eben auch entsprechend berechnet worden ist, dass die Inflation ausgeglichen werden soll, dass da es einige gibt, die eine Gefahr einer Überkompensation sehen würden für diejenigen, die eben besonders viele Betreuungen führen. Das ist schwierig vor dem Hintergrund, dass die dann gegebenenfalls auch Büros haben, deswegen und Angestellte usw., deswegen meine Frage an Sie: Sehen Sie eine Gefahr einer Überkompensation?

Sollte man an irgendeiner oder irgendeiner Ungerechtigkeit an der Stelle? Sollte man über irgendeine Form von Deckelung an einem bestimmten Punkt nachdenken? Und im gleichen Zuge, wenn auch nicht im Kernbereich, der Arbeit der Betreuer betreffend, geht es aber dann natürlich auch um die Frage Gerichtsgebühren. Wie sind die im Betreuungsrecht gestaltet? Und wäre da aus Ihrer Sicht denn geboten, da auch tätig zu werden in dem Bereich?

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat Kollege Oellers das Wort.

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Becker vom BDB. Herr Becker, wir haben jetzt viel über Betreuerinnen und Betreuer gesprochen, über Betreuungsvereine, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, sind aber ja auch ein wichtiger Bestandteil im Betreuungswesen. Für wie wichtig würden Sie es halten, dass diese Tätigkeit und diese Personengruppe eben auch von dem Inflationsausgleich umfasst werden würde, was wir zurzeit noch nicht im Gesetzentwurf sehen? Und meine zweite Frage richtet sich an Frau Stumpf vom BVKM. Hier meine Frage. Vielleicht können Sie uns noch mal etwas mitnehmen in die tägliche Praxis von Betreuerinnen und Betreuer, insbesondere hinsichtlich der Aspekte, die die Notsituation, die man jetzt hat, aufgrund der finanziellen Engpässe. Wirkt sich das auch aus auf, sage ich mal, die Übernahme von schweren Betreuungsfällen oder will man eher leichte übernehmen? Und wie stellt sich die Situation der Betreuerinnen und Betreuer und der Betreuungsvereine auch dar, gerade bezüglich des dann auch entstehenden zeitlichen Engpasses, weil man mehr Betreuungen vielleicht übernehmen muss, um finanziell einfach rumzukommen? Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Frau Eichwede wieder das Wort.

Abg. **Sonja Eichwede** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch an Sie, sehr geehrte Sachverständige, für Ihre Ausführungen und Ihr Engagement. Ich habe zwei Fragen an eine Sachverständige, an Frau Dr. Hajasch. Zunächst Sie haben darauf hingewiesen, dass Sie vor allem die Befristung des Inflationsausgleichs bis Ende 2025 für problematisch halten. Könnten



Sie hier noch einmal ausführen, dass genauer erläutern und was hier aus Ihrer Sicht notwendig wäre? Und als zweite Frage: Das Betreuungswesen leidet auch deswegen sehr unter einer mangelhaften Finanzierung, weil es eben keine Dynamisierung der Vergütungsstruktur gibt. Könnten Sie auch dies noch einmal erläutern und wie man diesem Problem begegnen könnte? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat das Wort Dr. Günter Krings.

Abg. **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Zunächst eine Frage an Herrn Göers. Es gibt bundesrechtlichen § 17 BtOG den Anspruch auf eine angemessene Finanzierung. Jetzt sehen wir in dem Kontext, es kommt schleppend ein Inflationsausgleich. Der wird, wenn ich es richtig sehe, befristet gewährt. Obwohl das angestiegen Niveau auch weitergehen wird, um vielleicht für die Zukunft, das etwas mehr und besser zu ordnen, auch im Sinne der entsprechenden Betreuer, Betreuungsvereine usw. Wie stehen Sie zum Gedanken einer gesetzgeberischen Konkretisierung der Angemessenheit? Wäre das ein Weg oder kann man das schwer machen? Und wie genau würde das dann aussehen? Falls Sie den Gedanken sinnvoll finden? Dann würde ich gerne eine Frage stellen an Frau Vontz-Liesegang vom Deutschen Städtetag. Wir haben, das haben Sie auch selbst ausgeführt, die Sorge, dass Betreuungsvereine, Betreuende sich zurückziehen aufgrund der entsprechenden Kostenentwicklung. Nun gibt es dann die kommunalen Betreuungsstellen als eine Art Ausfallbürgen an nach BGB. Was sehen Sie da jetzt schon oder in Zukunft auch an Mehrbelastungen zukommen? Auf diese Betreuungsstellen? Und können die das überhaupt entsprechend auffangen?

Die **Vorsitzende**: Frau Tesfaiesus.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende und vielen Dank auch an die Sachverständigen. Ich würde gern Frau Weisgram fragen. Für uns ist entscheidend, wie viele Betreuungen werden einzige geführt? Die Kollegen hatten es schon gesagt, wir gehen von einem Durchschnitt von 40/41 Betreuung auf, um zu berechnen, wie wirkt sich die Inflation aus und was wäre so ein Betrag? Ich habe eine Vorstellung bei selbständigen

Betreuer/-innen. Ich würde aber gerne wissen, wie ist es bei Betreuungsvereinen? Also wie viele Betreuungen werden da geführt? Was ist so Durchschnitt, vielleicht bei Ihnen? Das würde mich interessiert. Und das andere, was mich interessieren würde, ist auch, wie Sie momentan, also wir haben jetzt an verschiedenen Stellen gesehen, dass viele auch aufgeben und aufhören, aufgrund der Belastung, wie das konkret? Ist das eher eine Prognose, die sich abzeichnet oder wie sieht es bei der freien Wohlfahrtspflege konkret aus?

Die **Vorsitzende**: Carsten Müller (Braunschweig).

Abg. **Carsten Müller** (Braunschweig) (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage, die ich gerne richten möchte an die Herren Becker und Herr Göers. Herr Göers hatte darauf in seinem Eingangsstatement bereits abgehoben. Durch die Reform des Betreuungsrechtes haben Vereine und auch Betreuer einen deutlich größeren Aufwand pro Betreuung. Wie beurteilen Sie den? Wie können Sie den quantifizieren? Und führt das bei gleicher Arbeitszeit zu einer Schmälerung der Wirtschaftskraft und der Refinanzierungsmöglichkeit? Wenn Sie uns das konkreter darstellen, könnten wir uns, glaube ich, zur Einschätzung der Gesamtlage sehr geholfen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Und dann Frau Hennig-Wellsov.

Abg. **Susanne Hennig-Wellsov** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank von mir. Ich finde ja, in der Anhörung ist bisher deutlich geworden, dass an dem Grundproblem der Unterfinanzierung des Betreuungssystems auch dieser Gesetzentwurf nicht sehr verändert. Zumal offenbar auch das Betreuungssystem, wenn nicht mehr Geld oder Entbürokratisierung reinkommt, tatsächlich wirklich vor dem Kollaps steht. Wir reden hier von etwa über einer Million Menschen, die das betrifft. Das habe ich in der anderen Anhörung, die wir vor wenigen Wochen hatten, auch schon sehr zur Kenntnis genommen. Und deswegen ist meine Frage noch mal, denn diese Frage ist wirklich beantworten, ob der Gesetzentwurf tauglich ist, beantwortet. Ich habe eine Frage an Herrn Trude. Wie sehen Sie, im System des Betreuungsrechts, die finanzielle Situation von Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern?



Halten Sie deren Vergütung für angemessen oder sprechen Sie sich auch dafür aus, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger bei der Ausgleichszahlung und zukünftigen Vergütungserhöhungen mit einzubeziehen?
Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Dann hat das Wort Frau Licina-Bode. Sie hatten sich schon früher gemeldet. Entschuldigung, dass ich das übersehen habe.

Abg. Luiza Licina-Bode (SPD): Kein Problem. Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Sachverständige. Vielen Dank. Die Lage ist brisant, wie von Ihnen beschrieben, und wir haben uns als Bund richtigerweise jetzt mit diesem Inflationsausgleichsgesetz auf den Weg gemacht, um die Kostensteigerung abzufedern. In dem Zusammenhang denke ich, ist aber wichtig, dass wir heute auch noch mal klar sagen, dass die Finanzierung des Betreuungswesens auch und die Umsetzung letztlich in die Zuständigkeit der Länder fällt. Und da möchte ich heute noch mal auch einen Appell hinrichten, dass die Länder dann auch die notwendigen Mittel hier zur Verfügung stellen, um dem Betreuungswesen hier ordentlich weiterzuhelfen. Meine erste Frage geht an Frau Dr. Hajasch in dem Zusammenhang. Und zwar haben Sie in dem Eingangsstatement noch mal die Unterdeckungen dargestellt. Können Sie noch mal konkret sagen, welche Punkte Sie jetzt hervorheben würden, um tatsächlich auch die Kostensteigerungen, dass Sie Kostensteigerungen eine Kompensation erfahren? Und meine zweite Frage geht an Herrn Becker. Warum wäre es denn aus Ihrer Sicht konkret auch noch mal sinnvoll, die Steuer- und Abgabenfreiheit hier, um bei dem Inflationsausgleich, vorzusehen? Und einer von Ihnen kann vielleicht noch auch zu dem Deckel was sagen, der hier angesprochen wurde, inwiefern der überhaupt sinnvoll oder jetzt hier an dieser Stelle erforderlich ist, bevor wir überhaupt in eine Vergütungsevaluierung reingehen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Gut, dann haben alle Fragen der ersten Runde und können in die Antwortrunde einsteigen. Da wäre die erste Frage zu beantworten von Frau Vontz-Liesegang. Sie haben das Wort. Frage von Dr. Krings. Das Mikro bitte wieder anmachen. Dann fängt die Zeit noch einmal neu an.

SVe Andrea Vontz-Liesegang: Ich danke für die Nachfrage. Natürlich entspricht die rechtlich vorgesehene Auffangübernahme durch die Betreuungsbehörden einer rechtlichen Verpflichtung der Kommunen. Und wir haben ja eindrucksvoll, denke ich auch bei Corona bewiesen, dass wir durch Personalumschichtungen durchaus in der Lage sind, kurzfristig auf Belastungsspitzen usw. zu reagieren. Es ist allerdings hier so, dass es eine dann Daueraufgabe wird. Und wir haben allgemein in den Kommunen mit Personalmangel zu kämpfen, so dass das auch für die Kommunen nicht einfach so zu stemmen wäre.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann hat Frau Weisgram zwei Fragen von Frau Tesfaiesus.

SVe Sabine Weisgram: Ja, vielen Dank für die Frage. Und zwar haben Sie gefragt, wie die durchschnittliche Höhe, der Betreuungsfälle bei den Vereinsbetreuern liegt. Sie liegt derzeit, das von dem, was wir dort erhoben haben, ungefähr bei 50 bis 60 Fällen pro Vollzeitstelle. In welchem Bereich, im ländlichen oder im Großstadtbereich sich die Vereine befinden und liegt also deutlich höher über dem, was hier schon genannt wurde. Was die Aufgabe von Betreuungsvereinen oder Schließung von Betreuungsvereinen betrifft, so haben wir keine belastbaren Zahlen vorliegen, weil die nicht immer allen Verbänden und schon gar nicht den Bundesverbänden mitgeteilt werden. Müssen sie auch nicht. Aber da sind so Schätzungen, die vielleicht so bei 10 % liegen. Ich würde aber sagen, dass diese Tendenz erst jetzt so richtig Fahrt aufnehmen wird, weil, wie ich es vorhin schon versucht habe auszuführen, die Belastung, die finanziellen Belastungen für die Vereine werden erst jetzt aktuell richtig greifen, da viele Vereine auch finanzielle Ressourcen hatten, die aber jetzt langsam aufgebraucht sind. Und deswegen wird diese Spirale die Schließung der Vereine also jetzt erst mal Fahrt aufnehmen und erst dann auch deutlich spürbar werden in den Kommunen und vor Ort.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Herrn Trude. Sie hatten eine Frage von Frau Susanne Hennig-Wellsow.

SV Markus Trude: Ja, vielen Dank für die Frage. Das betrifft die Verfahrenspflegschaften,



Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerin im Betreuungsrecht und dem psychisch Kranken Gesetz sind die ja meistens tätig. Das ist ein Bereich, in dem ich auch tätig bin, weil man als Berufsbetreuer da auch häufiger mitfährt. Es ist so, dass die Bezahlung da oft ganz erheblich niedriger noch ist als im Betreuungsrecht. Man muss nur daran denken, dass man zum Beispiel als Verfahrenspfleger nach PsychKG zu Anhörungen mitfährt. Das bedeutet in einer größeren oder mittleren Stadt, ich komme jetzt aus Köln, dass man praktisch von morgens 6:00 Uhr bis abends 22:00 Uhr Gewehr bei Fuß stehen muss. Das heißt, man kann nicht wirklich wesentlich was anderes tun. Und da muss man mit Richterinnen und Richtern entsprechend zu bestimmten psychischen Kranken fahren, zu Krankenhäusern fahren oder sonst wo hin, manchmal findet die Anhörung auch im Gericht statt, und man erhält da in der Regel Pauschalen in Höhe von 120,00 Euro. Das ist ausgesprochen wenig, wenn man sich das überlegt, wenn man die Fahrzeiten einrechnet, wenn man überlegt, dass man praktisch einen ganzen Tag dafür aufwendet und man ist von davon abhängig, dass, ich sage mal, genug Fälle an dem Tag auch dann vorkommen, wenn es dann so ist, dass das nur fünf sind und man ist aber von Pontius zu Pilatus gefahren, dann hat man einen Zeitaufwand von tatsächlich über zwölf Stunden gehabt und hat am Ende des Tages 400,00 Euro oder 480,00 Euro. Und das ist definitiv zu wenig. Und ich sehe auch da eine dringende Notwendigkeit im Bereich dieser Verfahrenspflegschaften das wegzunehmen, von der Richterschaft etwas und mehr Vorgaben zu geben, damit nicht ausschließlich diese Fallpauschalen bezahlt werden. Denn das ist einfach zu wenig.

Die Vorsitzende: Gut, dann hat Herr Oellers eine Frage an Frau Stumpf gestellt.

SVe Kerrin Stumpf: Vielen Dank für die Frage. Sie fragten: Wie kompensieren, insbesondere Betreuungsvereine, im Moment die wirtschaftlichen Engpässe, die dargestellt worden sind? Und ob sie ausweichen und eher einfachere Betreuung nehmen und nicht die schwierigen Aufgaben. Das können wir gar nicht, weil das haben wir auch schon gehört, die Betreuungsstellen genau uns anfragen, um schwierige Betreuung zu übernehmen. Menschen, die

Drehtürpatienten sind, in der Psychiatrie, für die Wohnorte gesucht werden müssen. Alles, was aufwendig ist, kommt sehr schnell zum Betreuungsverein. Ich würde Herrn Trude an der Stelle widersprechen. Es wäre schön, wenn Betreuungsvereine Wirtschaftsbetriebe wären. Sie sind es nicht. Sie sind Idealvereine nach dem Vereinsrecht und in den Vorständen der Vereine zum Beispiel oder in der Leitung des Vereins gibt es häufig auch ehrenamtliches Mitwirken. Also so wie meinen Beitrag oder ich glaube, hier im Kreis sind noch andere, die sich einbringen und die in Form von Leitung, von Dokumentation, von Berichterstattungen, von Vertretung in Gremien den Verein stützen und das auch tatsächlich mit wirtschaftlichem Einsatz, der aber dann ehrenamtlich stattfindet und das ist etwas, was verloren geht, wenn Vereine nicht strukturell nachhaltig gestärkt. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Dann geht es weiter mit Frau Dr. Hajasch. Drei Fragen, zwei von Frau Eichwede und eine von Frau Luiza Licina-Bode.

SVe Dr. Lydia Hajasch: Vielen Dank meinerseits für die Fragen. Ich würde gern die letzte Frage und die erste Frage, also die Frage nach den Kostensteigerungen und der Befristung zusammen beantworten, weil das meines Erachtens, das eine in das andere übergreift. Wir hatten es ja auch schon von dem verschiedenen Vorredner/-innen gehört, dass der Gesetzesentwurf lediglich, wenn überhaupt, die Personalkosten berücksichtigt, nicht aber die Kosten, die sich erhöht haben in Bezug auf die Miete, auf die Sachkosten, auf die Mietnebenkosten, auf die Mobilität. Also so sind die Mietkosten allein schon in den Jahren und da sprechen wir jetzt noch nicht mal durch von den Auswirkungen durch den Angriffskrieg um 14 % bei den Mietkosten gestiegen, bei den Stromkosten um 8 %, bei den Heizkosten um 30 % und Versicherungskosten, da bewegen wir uns auch noch mal bei rund 30 %. Wenn man das dann quasi runterrechnet auf die 7,50 Euro, die ja lediglich angelegt wurden, werden die Kosten überhaupt nicht berücksichtigt im Entwurf. Hinzukommt, dass das wurde auch schon mehrfach angesprochen wäre hier ein Arbeitnehmerbrutto zugrunde zu legen, nicht aber ein Arbeitgeberbrutto. Also diese zusätzlichen Kosten dann eben auch von den Vereinen, wenn sie überhaupt noch



vorhanden sind, die Reserven ebenso bezuschusst werden müssten. Und der BDB hatte ja schon auch in seiner Umfrage eine Kostensteigerung berechnet von 19,3 %. Und das ist nur die Kostensteigerung im Jahr zwei vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2022. Also da befinden wir uns noch nicht mal in dem Zeitraum, über den wir hier eigentlich sprechen, sodass ich mich da auch der Forderung des BDB auf jeden Fall anschließen würde, dass mindestens diese 19,3 % berücksichtigt werden müssten. Hinzu kommt auch, dass man vielleicht da auch, irgendjemand hat, es auch schon, ich glaube Sie, Frau Stumpf, waren das angesprochen und auch Frau Licina-Bode hat es auch gesagt, auch nochmal ein deutlicher Appell an die Länder und hier auch ein großer Wunsch und eine große Bitte an Bund und Länder, das auch ernst zu nehmen und hier vielleicht auch darüber nachzudenken, über einen Inflationsausgleich in Bezug der Querschnittsaufgaben. Also dass man da vielleicht auch überlegt, kann man da noch eine Zusatzmöglichkeit schaffen, um darüber auch noch Kosten zu realisieren oder Finanzströme zu realisieren, denn ich hatte es gesagt, in Berlin haben derzeit schon vier Vereine geschlossen, in Sachsen geht das weiter und wohin das führt, das wurde schon oft genug erläutert und das betrifft auch die Befristung. Also ich hatte gerade gesagt, ich habe von Kostensteigerungen gesprochen aus den Jahren 2019 bis 2022, dann haben wir noch die zusätzlichen Kostensteigerungen durch den Tarifvertrag, also wenn Vereine, wenn sie es sich überhaupt leisten können, nach Tarifvertrag zu zahlen, um eben auch Mitarbeiter behalten zu können, dann haben sich ja allein schon 2021 und 2022 eine Tarifsteigerung von über 3 % ergeben. Im Betreuungsvergütungsanpassungsgesetz im Jahr 2019 hat man da lediglich 2 % zugrunde gelegt. Also da sind wir auch schon drüber. Und die Kosten: Der Gesetzentwurf spricht ja auch davon, von den Inflationsraten. Die haben sich im Jahr 2022 um 6,9 %, im Mai 2023 sind wir bei 6,1 %, die sich erhöht haben. Und wenn dann der Auszahlungsanspruch eben erst 2024 beginnt und eben nicht all die Kostensteigerungen, von denen ich gerade schon gesprochen habe, aus den Jahren zuvor berücksichtigt, dann führt das, wenn keine Reserven, wenn eben keine Verbandsstrukturen dahinterstehen, weiterhin dazu, dass sich

Betreuungsvereine auflösen. Deswegen halte ich einen rückwirkenden Zahlungsanspruch für das Jahr 2023 dringend für erforderlich und darüber hinaus auf jeden Fall auch ein Wegfall der Entfristung, denn es steht noch nicht fest, wann die Evaluierung stattfindet, es steht noch nicht fest, wie das Ergebnis aussieht. Wenn wir dann im Jahr 2026 wieder auf die Fallpauschalen, die wir jetzt zugrunde legen, fallen, die ja jetzt schon nicht auskömmlich sind, dann wird es die nächste Schließungswelle der Vereine nach sich ziehen. Und in dem Zusammenhang finde ich auch diese Beschränkung, die jetzt im Gesetzesentwurf eingeführt wurde, mit der 24-maligen, höchstens 24-maligen Auszahlung, wenn man daran festhalten wollen würde, äußerst fragwürdig, weil wenn wir von Dauerbetreuungen sprechen, die über zwei Jahre gehen und von Abrechnungsmonaten, die ja nicht monatsgenau sind, sondern von der Mitte des Monats zur Mitte des anderen Monats, dann haben wir ein Problem, wenn wir im Jahr im Dezember 2025 sind und der Abrechnungsmonat November bis Mitte Dezember 2025 geht und der nächste Monat Dezember bis Januar, weil der Dezember eben schon in der Novemberrechnung berücksichtigt wurde, kann der nicht mehr zugrunde gelegt werden. Also unterm Strich kommen wir auch nicht mal zu einer 24-maligen Auszahlung, wenn wir das, was im Gesetzesentwurf steht, ernst nehmen wollen. Dann noch ein paar Worte zur Dynamisierung. Das ist keine Forderung, die wir erst heute erheben. Die ist schon seit Jahren im Raum und macht es ja eben auch schwierig. Herr Göers hat es ja erst auch schon angesprochen, dass überhaupt nach Tarifvertrag bezahlt werden kann, um Mitarbeiter/-innen zu halten. Wenn man das nicht tut, dann gehen sie. Wenn man droht, in die Insolvenzverschleppung und dergleichen, zu gleiten. Und es macht es äußerst schwer, überhaupt an diese Vergütungs-pauschalen ranzugehen, wenn man das nicht von Anfang an durch eine Dynamisierung berücksichtigt. Ich hatte es eingangs erwähnt: Wir haben Kostensteigerungen und jetzt reden wir schon wieder darüber, dass wir die Fall-pauschalen anfassen, weil diese Kostensteigerung nicht berücksichtigt, werden können, weil die gesetzlichen Regelungen das einfach nicht vorsehen. Und um da nicht alle zwei Jahre wieder an dieses Gesetz zu müssen, wäre das äußerst



wünschenswert, die Zahlen auch vom BDB belegen es ja auch, dass dadurch immer wieder neue Finanzlücken aufklappen. Deswegen der große Wunsch und die große Bitte, das auch gerne jetzt schon in diesem Gesetzesentwurf mit anzupassen. Danke schön.

Die Vorsitzende: Vielen Dank! Dann hat Herr Göers zwei Fragen, nämlich von Dr. Günter Krings und von Carsten Müller.

SV Hans-Josef Göers: Sehr geehrter Herr Dr. Krings, vielen Dank, dass Sie nachgefragt haben. Allerdings bezieht sich das ein bisschen auf das BtOG und nicht auf das VBVG. Im BtOG haben Sie nachgefragt, nach einer Konkretisierung einer angemessenen Vergütung für diese Tätigkeiten, aufgrund dieser Rechtsgrundlage. Ich glaube, es ist erst mal wichtig, dass man sich bundesweit darüber im Klaren ist, dass das BtOG ein Bundesgesetz ist, das in den Ländern umgesetzt wird und dass die Bedingungen in den ganzen Bundesländern in etwa gleich sind. Insofern würde es dafür sprechen zu versuchen, eine bundeseinheitliche Regelung zu machen, dahingehend, dass man einmal sich darüber im Klaren ist, was ist der angemessene Personalschlüssel? In der Praxis hat sich in der letzten Zeit herausgestellt, bei der Umsetzung dieses Gesetzes, dass der Schlüssel 1 zu 100.000 bereits in einigen Bundesländern Anwendung findet, zum Beispiel in Bayern, in Bremen, in Schleswig-Holstein und in Thüringen. Es gibt sogar Bundesländer, Rheinland-Pfalz, die haben den Schlüssel 1 zu 38.000. Es gibt das Bundesland Saarland mit 1 zu 70.000. Allerdings gibt es da auch die rechtliche Regelung, dass die kommunale Förderung entsprechend so hoch ist, wie die Landesförderung, und dann gibt es noch in Berlin eine Regelung mit 1 zu 150.000 als Personalschlüssel. Alle anderen Bundesländer, die ich nicht genannt habe, haben dazu gar nichts gesagt. Die machen das mit irgendwelchen Pauschalen. Also ich glaube, es ist eben sinnvoll, darüber nachzudenken, ob der Schlüssel 1 zu 100.000 sinnvoll ist. Und nach den ersten Erfahrungen, die ich auch von anderen Betreuungsvereinen in vielen Bundesländern höre, ist das eine Größenordnung, die durchweg eine Akzeptanz findet, weil man festgestellt hat, dass der Arbeitsaufwand nach dieser Reform vor allen Dingen im Rahmen der Unterstützung der

Ehrenamtlichkeit doch relativ hoch ist. Und wenn man auf der einen Seite möchte, das Ehrenamtlichkeit gefördert wird, das Ehrenamtlichkeit auch eine bestimmte und eine bedeutende Rolle in diesem Gesetz hat, dann muss man dann eben da auch so ein bisschen investieren. Wir lassen momentan in vielen Bundesländern die Ehrenamtlichen im Regen stehen, weil die Mittel nicht da sind, um das zu refinanzieren und die Betreuungsvereine das in der Vergangenheit häufig schon mit eigenen Mitteln gemacht haben. Aber das können Sie aufgrund der schon beschriebenen Situation hinsichtlich des VBVG und der Finanzierung von Vereinsbetreuung nicht mehr. Das ist also die eine Sache. Und die andere Sache ist natürlich auch, dass man sich über die Kompetenzen derer einig wird, die eine solche Arbeit zu leisten haben und da geht es an die Qualifikation. Wir haben in dem Gesetz den Hinweis auf S 12 TVöD SuE. Wir haben den Hinweis auch auf S 14, das hängt mit der Protokollerklärung und mit den Bestimmungen dieses Tarifvertrages zusammen. Da geht es um besondere Verantwortung und über Entscheidung über Freiheitsentziehende Maßnahmen. Das berührt also auch den Bereich derer, die beratend Ehrenamtliche unterstützen. Und insofern sollte man sich auf einen angemessenen Tarif einigen. Ich persönlich würde sagen, der S 14 ist der, der angewendet werden muss. Und wenn wir das hinkriegen, auch das bundesweit als Maßstab zu nehmen und die Länder diese Einordnung, sowohl hinsichtlich des Personalschlüssels als auch hinsichtlich der Qualifikation und der tarifgerechten Refinanzierung dieser Personalstellen. Wenn wir das hinkriegen bundesweit, dann haben wir eine Grundlage zu einer gleichmäßigen qualitativen Arbeit in den Bundesländern. Das sehe ich als einzige Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen. Die zweite Frage: Da geht es um die Mehrarbeit nach der Reform, Herr Müller. Es ist in der Tat so, dass wir nach der Reform feststellen, dass die Arbeit mehr geworden ist. Das hängt mit Berichtspflichten zusammen, zusätzlichen Berichtspflichten. Das hängt damit zusammen, dass wir die Kommunikation mit den Klienten verstärken müssen. Das unterstützt die Entscheidungsfindung nicht in der leeren Formel sein muss, sondern dass wir diese auch praktizieren müssen. Das ist ein zeitlicher Aufwand, der nach und



nach eine immer größere Bedeutung bei den Mitarbeitern findet. Wir haben es nicht klassifiziert, dass wir sagen das sind so und so viele Minuten mehr, sondern das ist ein schleichernder Prozess, eine schleichende Entwicklung. Und man muss ehrlicherweise auch sagen, wir sind gar nicht an allen Stellen des Gesetzes angelangt, wo wir das in die Praxis umsetzen, weil wir schlicht und einfach diese Mittel und die Zeit gar nicht haben. Insofern geht es auch nicht darum, dass es um Einnahmeverluste geht, sondern die können wir uns sowieso nicht leisten. Wir können nicht Fälle reduzieren, weil wir mehr Zeit brauchen, sondern wir müssen mehr Fälle nehmen, haben aber weniger Zeit dazu zur Verfügung. Ich hatte schon mit Ihnen gesagt, ich hatte schon in meinem Eingangsstatement gesagt, dass wir eigentlich über die Arbeitszeit hinaus arbeiten. Das ist momentan von vielen noch so toleriert, das sehe ich. Aber da sehe ich das Ende der Fahnenstange langsam erreicht. Und ich glaube, dass wir andere Werte haben müssen, um die Leute weiterhin beschäftigen zu können. Diese Werte sind finanzieller Art.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Ich glaube, dass klar geworden. Dann geht es weiter bei Herrn Bobisch. Sie hatten zwei Fragen von Frau Helling-Plahr und eine von Herrn Seitz.

SV Klaus Bobisch: Ja, vielen Dank. Ich möchte beginnen mit der Frage von Frau Helling-Plahr und versuche mich kurz zu fassen. Ich bin einmal gefragt worden, ob ich die Gefahr einer Überkompensation sehe und ob man nicht möglicherweise auch eine Fallzahlendeckelung vornimmt. Ab der, so habe ich Sie verstanden, dann keine Inflationsausgleichssonderzahlung erfolgt. Ich sehe diese Gefahr nicht. Um das vorwegzunehmen ich glaube, das ist ja auch in der Runde klar geworden und ich möchte einen Gedanken von Herrn Trude aufgreifen, als selbstständige Beruf Betreuer, die in größerem Stil Betreuungen führen, führen wir kleine Unternehmen und das ist so und wir bestreiten davon auch unseren Lebensunterhalt. Und es ist so, und so knüpft ja auch der Gesetzentwurf an, dass mit steigender Betreuungszahl auch die Sach- und Personalkosten steigen. Insofern kann ich die Gefahr der Überkompensation nicht erkenne. Ich sehe Übrigens noch ein praktisches

Problem bei der Abrechnung bei dem Rechtspfleger, die ja dann bei dem 41. oder 42. Betreuungsfall prüfen müssten, ob das jetzt ein Fall ist, für den noch eine Inflationssonderzahlung erfolgt oder nicht. Das dürfte zu großen praktischen Problemen führen, zumal große Betreuungsbüros ja auch bei unterschiedlichen Gerichten Betreuungen führen. Und da müsste die Rechtspflegerin oder die Rechtspfleger gucken, ist das jetzt eine Betreuung, für die noch eine Sonderzahlung zu erfolgen hat oder nicht. Ich glaube, da würden auch die Rechtspfleger „auf die Barrikaden gehen“, weil das zu großen Schwierigkeiten führen dürfte. Darüber hinaus ist es auch so, dass wir jetzt durch die Reform einige Aufgaben haben, die ich auch als unsere Kernaufgaben ansehe, die wir nicht delegieren können. Das sind die Besprechungspflichten, die ausgedehnt worden sind, wir besuchen die Betreuten in ihrem persönlichen Umfeld. Das ist sehr wichtig. Und denken Sie an die Flächenstaaten, da ist das ein sehr großer Aufwand, der damit einhergeht. Und schließlich sind ja auch die Anforderungen an die Jahresberichte, die auch besprochen werden müssten, ganz erheblich gestiegen. Aber es gibt immer noch, ich nenne das jetzt mal altmodisch, Papierkram, viele Dinge, die wir delegieren können und in großen Betreuungsbüros geht es da nicht mit ausreichendem Personal. Und ich möchte eigentlich auch nicht, dass Betreuungen vom Küchentisch ausgeführt werden, sondern von professionell organisierten Betreuungsbüros. Und dann brauche ich auch eigene Büroräume, denn Betreute kommen mitunter auch zu uns. Und es geht da auch um das Thema Diskretion. So viel zu Ihrer ersten Frage. Die zweite Frage bezog sich darauf, ob eine Finanzierung der Sonderzahlung vorstellbar ist, über die Gerichtsgebühren. Da ist einzuräumen, dass die Gerichtsgebühren ja bis zu einem Vermögen von 100.000,00 Euro, wenn ich das richtig gerechnet habe, derzeit noch bei nur 200,00 Euro liegen. Das ist wenig. Da könnte ich mir gut vorstellen, dass man ab einem, wohlgermarkt, bereinigten Vermögen, da werden ja die Verbindlichkeiten abgezogen, von über 25.000,00 Euro und dann gestaffelt 50.000,00 Euro, 75.000,00 Euro und 100.000,00 Euro die Gerichtsgebühren erhöht. Inwieweit das tatsächlich dazu führt, dass die Kosten für die Länder aufgefangen werden, sei



mal dahingestellt, denn das ist ja eine relativ kleine Gruppe. Lassen Sie mich aber auch noch sagen, dass ich grundsätzlich finde, dass die Vergütung für Betreuer oder die rechtliche Betreuung generell für mich eine gesellschaftliche Aufgabe ist und nicht abgewälzt werden sollte auf die wenigen vermögenden Betreuten, die ja ohnehin auch schon für die Kosten der Betreuung aufkommen müssen. Ich bin von Herrn Seitz nach Zahlen gefragt worden. Ich bin kein wandelndes Lexikon, Herr Seitz, aber Einiges, meine ich mich zu erinnern, Ehrenamtliche Betreuungen, etwas über 50 %. Ich lasse mich da gerne korrigieren aus der ISG-Studie und wir sind bei den beruflich geführten Betreuungen in der Tat bei selbständigen Berufsbetreuer in der Größenordnung, nach einer Schätzung, in der ISG-Studie von circa 83 % und 17 % Vereinsbetreuer, bzw., jetzt muss man auch sagen, die Vereine selbst können ja auch als Betreuer bestellt werden. Dazu liegen noch keine Zahlen vor. Ich habe Ihrer Frage auch eine gewisse Wertung entnommen. Ich finde in der Tat, dass der Anknüpfungspunkt für die Betreuervergütung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst verfehlt ist. Das spiegelt nicht die Realität wieder, aber ich denke, das ist ein Thema, über das wir im kommenden Jahr und in den kommenden Jahren noch mal eindringlich reden müssen. Das betrifft jetzt aktuell nicht das Thema Inflationsausgleichssonderzahlung. Da denke ich, hat der Bundesjustizminister bei der ersten Lesung völlig zu Recht gesagt, das ist jetzt eine kurzfristige Zwischenlösung und wir brauchen sehr schnell ein Gesetz. Jetzt gucke ich kurz, ob ich etwas vergessen habe, aber ich glaube, damit habe ich alle Fragen beantwortet. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ja, vielen Dank. Dann kommt als Letzter in dieser Runde Herr Becker mit vier Fragen von den verschiedenen Kollegen.

SV Thorsten Becker: Ja, auch bei mir war die erste Frage zu dem Unterschied erst S 12 bis S 14. Also zunächst einmal muss man sagen, die Eingruppierung erfolgt ja durch die Aufgaben, die in einer Tätigkeit ausgeführt werden sollen. Herr Göers hat das schon angedeutet. Wir haben in unserer Tätigkeit als berufliche Betreuer schwerwiegende, auch ersetzende Entscheidungen zu treffen, gerade auch im Hinblick auf Unterbringungen und auch auf

Anträge zur Genehmigung von Zwangsbehandlungen. Das ist der erste Punkt, warum wir glauben, dass es rechtfertigt, das in die Tarifgruppe S 14 einzuordnen. Und als zweiten Punkt führen wir an, das haben wir auch schon oft gehört von verschiedenen Redebeiträgen, dass natürlich berufliche Betreuung in aller Regel mit Mitarbeiter/-innen geführt wird. Das heißt also, es steht auch das Führen von Mitarbeitern in der Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer. Und auch das ist aus unserer Sicht ein Grund, es in S 14 einzugruppieren. Die grundsätzliche Kritik, das ist ja auch schon oft wiederholt worden heute, an der Eingruppierung lassen wir hier für den Inflationsausgleich einmal raus. Das muss man zu einem späteren Zeitpunkt, denke ich, noch einmal aufgreifen. Das ist noch gefragt worden nach dem Unterschied, was macht das denn am Ende aus? Also wir wissen ja, alle Tarifgruppen sind in unterschiedliche Stufen eingegliedert, aber wir gehen davon aus, dass es hier allein durch die Eingruppierung zu einem Unterschied von zwischen

10 % und 15 % kommen wird. Herr Oellers, Sie hat mich gefragt nach der Aufgabe der Verfahrenspfleger bzw., ob nicht da auch eine Vergütungsanpassung vorzusehen wäre. Verfahrenspfleger werden bestellt, wenn gerichtliche Genehmigungsverfahren über besonders schwere oder bedeutungsvolle Entscheidungen anstehen. Das sind auch wieder beispielsweise Entscheidungen über größere Vermögensausgaben, aber auch Entscheidungen über Unterbringungen und auch wieder über Zwangsbehandlung. Dann werden Verfahrenspfleger als besonderen Rechtsschutz in diesem gerichtlichen Verfahren zusätzlich bestellt, um die Rechte der Klientinnen und Klienten abzusichern und selbstverständlich ist es aus meiner Sicht so, dass auch hier ein Inflationsausgleich für die Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerinnen vorzusehen ist, weil ihre Aufgabe in und ihre Funktion ja von großer Bedeutung sind. Herr Müller, Sie hatten mich gefragt, wie es sich mit den Aufwendungen pro Betreuung und im Vergleich zur Gesamtarbeitskraft unter den neuen Bedingungen der neuen Reform verhält. Da muss man zunächst noch einmal in den Blick nehmen: Die Reform hat ja sehr begrüßenswerte Ziele, nämlich die Qualität in der Betreuung soll nachhaltig verbessert



werden. Die Herstellung der Selbstbestimmung für unsere Klientinnen und Klienten steht im Mittelpunkt. Das Gesetz hat noch einmal sehr klargestellt, dass wir unterstützen vor Vertreten. Und damit das gelingt, ist die unterstützte Entscheidungsfindung nicht mehr nur ein fachliches Mittel, das angewendet werden kann, sondern es ist ein fachliches Mittel, das jetzt bei allen Verfahren angewendet werden soll. Und das macht einen entscheidenden Unterschied aus zu früher. Und es ist auch, ich möchte es noch einmal sehr deutlich sagen, im Sinne des Ziels der Reform, nämlich die Qualität für Klientinnen und Klienten zu steigern und abzusichern, ein entscheidender Schritt, aber unterstützt Entscheidungsfindung in jedem Fall für jeden Klienten, für jede Klientin anzuwenden ist ein hoher fachlicher Aufwand und er schlägt natürlich in der Arbeitszeit deutlich zu Buche. Herr Göers hat das eben schon einmal angesprochen. Es gibt dazu noch keine genauen Zahlen. Wir als BDB haben aber den zweiten Teil der Untersuchung. Von der ersten Untersuchung habe ich schon berichtet. Wir geben einen zweiten Teil in Auftrag, wo genau dieser Mehraufwand noch einmal untersucht werden soll. Wir werden diese Ergebnisse in die Diskussion dann um das neue Vergütungsrecht mit einfließen lassen können. Das können wir jetzt hier beim Inflationsausgleich noch nicht beziffern. Um das seriös untersuchen zu können, muss natürlich erst einmal im Feld auch gearbeitet werden und dann müssen die Zahlen erhoben werden. Aber sicher kann man heute schon sagen, dass allein für die unterstützte Entscheidungsfindung, die flächendeckend angewendet wird, ein erheblicher Mehraufwand auf uns zukommt. Nicht vergessen dürfen wir aber auch die Berichtspflichten, die gestiegen sind durch die Reform. Das beginnt mit dem 01.01.2023, wo wir natürlich durch die ausgeweiteten Berichtspflichten einen erheblichen Mehraufwand an Zeit erbringen müssen. Und nicht zu vergessen ist auch der Registrierungsaufwand und die Mitteilungspflichten an die Betreuungsbehörden. In Summe und pro Fall werden die Untersuchungen ergeben, dass es ein erheblicher Mehraufwand ist, der zu Buche schlägt. Und dann ist es jetzt immer wieder die Frage der Refinanzierung. Auch das ist heute schon angesprochen worden. Man kann die

Fallzahlen erhöhen, aber damit erhöht man auch die Arbeit. Man kann ein gewisses Kontingent an Arbeit immer auch noch mit mehr Mitarbeitern abfedern, aber damit Betreuung gelingt, und es ist natürlich auch gut so geregelt, müssen viele entscheidende und die Kernaufgaben der Betreuung von der Betreuerin von dem Betreuer selbst erledigt werden. Von daher wird es begrenzt, dass man das kompensieren kann durch mehr Betreuung. Das wird sich am Ende nur kompensieren lassen, dass unsere Arbeit der gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend deutlich besser vergütet werden wird Frau Licina-Bode, Sie hatten dann noch einmal gefragt, wie sich das mit der Steuer und Abgabenfreiheit verhält und wie sich, was ich von der Deckelung von Betreuungszahlen halte. Warum fordern wir eine Steuer und Abgabenfreiheit? Es wird Bezug genommen auf die Regelungen im öffentlichen Dienst. Im öffentlichen Dienst ist es so, dass große Teile der Inflationsausgleichszahlungen steuerfrei gewährt werden. Das vermissen wir in dem vorliegenden Entwurf. Wir fordern, dass das, wenn die Analogie zum öffentlichen Dienst hergestellt wird, denn dann auch für uns gelten möge. Und welche Auswirkungen das hat, kann man sich sehr leicht ausmalen. Also je nach Steuerbelastung, die zwischen 30 % und 45 % liegen mag, hat man eben diese Zahl entsprechend mehr oder weniger. Und daran sehen wir schon, dass das von einem Drittel bis fast zur Hälfte geht, was dann am Ende an Steuer, also Inflationsausgleichszahlungen am Ende im Geldbeutel der Kolleginnen und Kollegen landet. Ein entscheidender Maßstab meines Erachtens. Und hinsichtlich der Deckelung der Betreuungszahlen: Ich glaube, wir müssen sehen, dass die Betreuungsvereine und die Kolleginnen und Kollegen, die höhere Fallzahlen führen als manch andere, natürlich auch, einen guten Beitrag dazu leisten, dass die gesellschaftliche Aufgabe, jedem Menschen eine gute Betreuung zukommen zu lassen, leisten. Und da erschließt es mir mich nicht, warum die Kolleginnen und Kollegen, die mehr Verfahren führen als andere, schlechter gestellt werden sollen. Das kann man mir meines Erachtens nicht begründen. Ich finde diese Fallzahl-Diskussion dem Grunde nach schon falsch, sondern die Frage, die dahinterstehen muss, ist doch: Wie stellen wir sicher, dass die Qualität tatsächlich bei den Klientinnen und



Klienten ankommt? Und das ist nicht mit normativen Zahlen, wie eine Deckelung der Fallzahl, zu erreichen, sondern dazu müssen wir intelligente Systeme finden, wie die fachliche Arbeit, wie die Qualität letzten Endes abgesichert wird und auch überprüfbar gemacht wird. Ich glaube, da sind wir auf einem guten Weg Aber der Weg kann nur weiter beschritten werden, wenn die finanzielle Ausstattung für die Betreuung tatsächlich auch so gestaltet ist, dass fachlich gutes Arbeiten möglich wird. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ja, herzlichen Dank. Mir liegen auch schon weitere Wortmeldungen vor für die zweite Fragerunde und es beginnt Frau Licina-Bode.

Abg. **Luiza Licina-Bode** (SPD): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzender. Meine zweite Frage geht an Frau Hajasch zu § 17 BtOG. Der ist in allen Bundesländern, das entnehme ich immer so in allen Stellungnahmen, ja nicht vollständig umgesetzt. Und können Sie da jetzt noch mal konkret sagen, warum eigentlich nicht? Und warum gelingt das nicht? Oder wo hakt es da Ihrer Meinung nach. Und die zwei, also eine zweite oder eine zweite Frage hätte ich auch noch. Und zwar hat Frau Vorholz vom Landkreistag. Sie haben noch mal darauf hingewiesen, auf die Diskrepanz von den 24,00 Euro für die Ehrenamtlichen zu den Berufsbetreuer um 95,00 Euro liegen. Können Sie da noch mal erläutern, aus welchem Grund Sie das anheben möchten oder nicht für angemessen halten, insbesondere auch vielleicht im Hinblick darauf, dass ja vielleicht auch die Aufgabenfülle oder die Kosteneintragungen ja, doch andere sind vielleicht bei einem Betreuungsverein als bei Ehrenamtlichen Freunden oder Familienangehörigen. Und vor dem Hintergrund habe ich immer angenommen, das dass wir da deshalb auch diesen Unterschied machen. Vielleicht ist sie da noch mal erläutern. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke. Dann hat Frau Eichwede das Wort.

Abg. **Sonja Eichwede** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Bobisch, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf gesagt, dass die Kosten bereits ab März 2022 angetreten sind, inflationsbedingte Kostensteigerungen für selbstständige Berufsbetreuer aber möglicher-

weise erst Ende 2025 teilweise kompensiert werden würden, weil die Sonderzahlungen mit den jeweiligen Vergütungsanträgen geltend gemacht werden müssen. Könnten Sie uns diese Aussage noch mal erläutern? Wenn das Gesetz jetzt am 01.01.2024 in Kraft tritt, wann erreicht dann das erste Geld, aus diesem Inflationsausgleich, den Betreuer, oder den Betreuungsverein, da gerade die Vereine eine schnelle Kompensation benötigen? Was wir ja sehen, daran, dass die Beispiele jetzt aus Berlin, dass vier Betreuungsvereine inflationär sich abgemeldet haben und auch in weiteren Bundesländern. Wie könnte man das System ausgestalten, damit das Geld schneller auch ausgezahlt werden kann und es nicht zu diesen Problemen kommt und eine zweite Frage an Frau Hajasch. Worauf sollte aus ihrer Sicht bei der anstehenden Evaluierung der Vergütungsstruktur noch besonders geachtet werden? Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Das war schneller als erwartet. Ich würde gerne auch Herrn Bobisch weiter fragen. Zum einen noch mal so ein bisschen auf dem Pfad weiter gehend meiner vorherigen Frage, fragen nach der Vermögensermittlung bei den Betreuten, ob da aus ihrer Sicht Änderungsbedarf besteht und dann, aber sehr gerne zurück zu der Kernthematik, die wir hier haben, nämlich den Inflationsausgleich. Und ja, eigentlich nicht all der Punkte, die wir uns im Rahmen der Evaluierung verantwortlich und unbedingt dringend widmen müssen, die durch die Reform auch zum Teil entstanden sind und auch nicht der Dynamisierungsfrage, die ich persönlich auch richtig finde und auch nicht der Tatsache, dass wir Verfahrenspflegern eine bessere oder da auch tätig werden müssen, sondern tatsächlich zum Kern des heutigen Themas zurück. Da ist in Ihrer Stellungnahme so ein bisschen überraschend, finde ich, dass Sie sonst sehr klar auf den Inflationsausgleich fokussieren, aber sagen, na ja, zumindest die Vergütungstabelle A, die sollten wir dennoch jetzt anfassen. Warum ist es aus Ihrer Sicht so besonders dringlich vor dem Hintergrund, dass die Gesamtevaluation sowieso ansteht?

Die Vorsitzende: Kollege Oellers.



Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Eine weitere Frage richtet sich an Herrn Becker. Herr Becker, das Stichwort Bürgergeld. Dadurch ist auch das Schonvermögen angehoben worden, was sicherlich seinerzeit nicht angedacht, berücksichtigt oder zumindest absehbar war. Oder man wusste es jedenfalls nicht, dass sich dadurch auch negative Auswirkungen auf die Vergütung von Betreuerinnen und Betreuer darstellen. Können Sie diese schon in etwa beziffern und welche Änderungsmöglichkeiten schlagen Sie da vor? Wie muss das letztlich behoben werden und welche Auswirkungen hat das letztlich auch für die Betreuerinnen, Betreuer? Und meine zweite Frage richtet sich an Frau Vorholz vom Landkreistag. Frau Vorholz, wir hatten das Thema eben auch schon mal jetzt und ich würde Sie noch mal bitten, hier nochmal zu konkretisieren. Je mehr Betreuerinnen und Betreuer letztlich ihre Tätigkeit aufgeben und Betreuungsvereine, die ihre Tätigkeit aufgeben, desto mehr kommen Sie als Behörde auch in den Bereich als Ausfallbürgie die Betreuung zu übernehmen. Vielleicht können Sie uns da noch mal schildern, welche Auswirkungen das für die Landkreise hat. Für die zuständigen Behörden hat. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat Carsten Müller das Wort.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Becker. Das Bundesjustizministerium hat darauf verwiesen, dass es ein langwieriges Evaluationsverfahren zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung gibt. Haben Sie Kenntnis, ob es an anderer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung geeignete Evaluierungen gibt, welche Vergütungen im Grundsatz angemessen sind? Und eine zweite Frage möchte ich an Herrn Göers richten, auch im Nachgang an die Beantwortung meiner ersten Frage. Sie hatten Betreuungsschlüssel dargestellt. Welche Betreuungsschlüssel bei Betreuung durch Vereine halten Sie fachlich für angemessen und ausreichend bemessen? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Seitz.

Abg. **Thomas Seitz** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die erste Frage richtet sich an Frau

Dr. Vorholz, und ich schließe mich da der Frage der Kollegin Licina-Bode an, nach der Sonderzahlung für die ehrenamtlichen Betreuer. Ist der von Ihnen vorgeschlagene Betrag von 90,00 Euro eher symbolhaft gedacht und damit Wertschätzung und Anerkennung für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit auszubringen? Ich habe aus meiner eigenen Tätigkeit als Vormundschaftsrichter, liegt allerdings viele Jahre zurück, das war bis Ende 2007 oder 2008 eigentlich so die Situation vor Augen, dass außerhalb familiärer Bezüge ehrenamtliche Betreuungen eigentlich geführt worden als soziales Engagement von Leuten, die auch nicht darauf angewiesen waren, dass, wenn sie jetzt Aufwendungen hatten für Fahrtkosten, Porto und andere Dinge, die erstattet zu bekommen, also die haben zu einem großen Teil die Pauschale gar nicht geltend gemacht. Geht es hier jetzt eher um Symbol der Anerkennung oder ist es tatsächlich so, dass Sie die Rückmeldung haben, dass hier eventuell dann auch die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen rückläufig sein wird? Wenn hier den gestiegenen Kosten, die natürlich auch hier zu berücksichtigen sind, dann nicht bei der Pauschale Rechnung getragen wird. Und eine zweite Frage an Herrn Rechtsanwalt Trude. Sie hatten vom zeitlichen Mehraufwand berichtet durch die Änderung zum 1. Januar 2023. Ich habe jetzt als Vormundschaftsrichter die Einführung des VBVG erlebt und damals ging es ja durch die Einführung des pauschalierten Vergütungssystems, das die konkrete Einzelabrechnung abgelöst hat, gezielt darum die finanzielle Belastung der Länder zu deckeln oder zumindest zu dämpfen. Und meine Erfahrung damals war, dass die Praxis da sehr, sehr flexibel war, sich an die geänderte Rechtslage anzupassen. Das eine war ein massiver Professionalisierungsschub. Da ist sicherlich kein Potenzial mehr übrig. Und das zweite war zum Beispiel damals ganz konkret die Häufigkeit, wie auch die Dauer persönlicher Kontakte wurde massiv zurückgefahren, um Arbeitszeit einzusparen und dadurch zusätzliche Betreuungen übernehmen zu können. Das heißt, die Praxis der Betreuung hat sich der Rechtslage so flexibel angepasst, damit man trotzdem auf seine Kosten kam. Deswegen wenn Sie jetzt sagen, Sie haben erheblichen Mehraufwand, könnten Sie da mal Beispiele bringen, wie das



aussieht und wie lange können Sie sich das dann leisten?

Die Vorsitzende: Dann hat das Wort Frau Tesfaiesus.

Abg. Awet Tesfaiesus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): So, jetzt vielen Dank. Ich hätte zwei Verständnisfragen einmal an Frau Weisgram. Sie sagten bei der Frage nach der Zahl der Betreuungen circa 50 bis 60 ist es jetzt pro Person, denn Sie haben ja wahrscheinlich als Verein oder Betreuungsvereine haben ja auch noch die Querschnittsaufgaben und die Begleitung von Ehrenamtlichen. Wie ist das organisiert? Nur dass ich ein Bild habe und es verstehe, und zweite Frage habe ich an Herrn Bobisch, weil ich das sehr interessant fand. Sie haben in Ihren Ausführungen gesagt, dass die Betreuung perspektivisch zurückgehen, wenn ich das recht verstanden habe. Das fand ich sehr spannend, weil ich sonst es eher anders höre. Wenn Sie das noch kurz erläutern würden?

Die Vorsitzende: Und dann geht es weiter mit Frau Hennig-Wellssow.

Abg. Susanne Hennig-Wellssow (DIE LINKE.): Ja, vielen Dank. Ich habe noch mal eine Frage an Herrn Trude, vorab ich entschuldige mich schon jetzt, weil ich eigentlich schon

13:00 Uhr im Parlament sitzen sollte, aber mein Mitarbeiter wird mir die Antwort übermitteln, ganz sicher. Und das Protokoll ja auch. Und zwar geht es mir darum. Sie haben vorhin noch mal über die Tücken der Bürokratisierung gesprochen. Mich würde interessieren, wie Sie aus Ihrer Sicht eine Entbürokratisierung skizzieren würden für uns und wie man sich da auf den Weg machen könnte? Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann starten wir jetzt in die zweite Antwortrunde und mit Blick auf die Uhr würde ich bitten, noch etwas konzentrierter zu antworten, weil wir zwei Minuten pro Antwort leider nicht mehr ganz haben. In unserem Zeitbudget von zwei Stunden. Es startet jedenfalls Herr Becker mit zwei Fragen von Kollegen Oellers und Müller.

SV Thorsten Becker: Ja, auf die Frage von Herrn Oellers, wie sich das Bürgergeld bzw. die Freigrenze im Bürgergeld auswirkt, dazu eine Vorbemerkung: Wir wissen um die schwierigen

Diskussionen zwischen Bund und Ländern, was den Inflationsausgleich angeht. Und wir wissen auch, dass wir über ein Gesetz sprechen, das im Bundesrat zustimmungspflichtig ist. Also die Mehrheit der Länder muss dafür stimmen, weil die Kosten dieses Inflationsausgleich ja von den Landesjustizhaushalten getragen werden. Das mal als Vorbemerkung. Die Freigrenze Bürgergeld ist von 5.000,00 Euro auf 10.000,00 Euro erhöht worden. Das hat das Betreuungsrecht übernommen, sodass im Effekt Betreuungen, die als vermögend angerechnet werden, weniger werden. Und dazu muss man wissen, dass vermögend abgerechnete Betreuung einen höheren Ertrag bringen, so dass von der Verschiebung 5.000,00 Euro bis auf 10.000,00 Euro als Freigrenze es jetzt deutlich weniger Betreuungen gibt, die zu dem besseren Tarif abgerechnet werden können. Wie das bei den einzelnen Kolleginnen und Kollegen zu Buche schlägt, hängt sehr davon ab, wie sich der Klientenstamm zusammensetzt, so dass man da keine wirkliche Aussage treffen kann, die das vereinheitlicht. Aber wir gehen im Mittel davon aus, dass es 10 % der Betreuung betreffen könnte. Und das führt dann zu allen anderen Schwierigkeiten, die wir gehört haben, natürlich zu einem weiteren Rückgang der Einkommenssituation für die Kolleginnen und Kollegen on top. Und wir hätten uns gewünscht, dass das natürlich in den Inflationsausgleich insgesamt mit einfließt. Nun wissen wir, und deswegen habe ich das zu Eingang eingeführt, dass das Ganze natürlich aber auch mit den Ländern irgendwie besprochen werden muss und wir wissen, dass es da dicke Bretter zu bohren gibt. Und wir erklären uns das so, dass dieser Aspekt deswegen keinen Eingang gefunden hat in die Erhöhung, die, wie wir ja gehört haben, ohnehin schon deutlich zu gering ist. Aber Sie haben einen richtigen Punkt angesprochen zu den ganzen Inflationskosten kommt an dieser Stelle noch ein doch erheblicher Rückgang der Betreuervergütung. Herr Müller, Sie hatten mich gefragt, wie sich es mit der Evaluierung verhält. Das Bundesministerium der Justiz, so ist es ja auch im letzten Gesetz verankert worden hat zu evaluieren, wie die Folgen der Reform sich niederschlagen und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind und haben gefragt, ob es neben der dort aufgegelisten Untersuchung noch eine andere gibt als es. Zunächst einmal möchten



wir hier an dieser Stelle würdigen, dass nach unserem Kenntnisstand diese Untersuchung zeitnah ausgeführt werden soll und auch wohl in Abstimmung mit den Ländern. Auch hier muss man wieder darauf verweisen, dass natürlich im Vorfeld es schon klug ist, eine Untersuchung durchzuführen, die hinterher auch eine mögliche Akzeptanz bei den Ländern hat, damit die die Ergebnisse auch mittragen. Und insgesamt muss diese Untersuchung so rasch durchgeführt werden, dass sie dann noch vor der nächsten Sommerpause, also vor der nächsten Wahl, in ein neues Gesetz münden kann. Das scheint aufgeleist. Nichtsdestotrotz gibt es noch eine zweite Untersuchung, nämlich die, die wir beim Institut für Freie Berufe in Nürnberg in Auftrag gegeben haben. Diese Untersuchung führen wir durch, in einem zweigliedrigen Verfahren, in dem wir nämlich schon bereit erhoben haben: Wie ist der Aufwand gewesen vor der Reform? Und in einem zweiten Schritt erheben wir jetzt: Wie ist der Aufwand nach der Reform, um nachweisen zu können, welchen Mehraufwand ist durch die Einführung der Reform gegeben hat. Diese Ergebnisse werden wir in die Diskussion um ein neues Vergütungsgesetz mit einbringen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Becker. Dann hat Herr Bobisch das Wort. Sie hatten drei Fragen.

SV Klaus Bobisch: Ja, ich versuche mich auch kurz zu fassen. Danke, Frau Eichwede, für Ihre Frage. Das war im Grunde genommen auch etwas, was wir in unserer Stellungnahme angesprochen haben. Sie haben gefragt, ob nicht eine frühere Möglichkeit besteht, eine Inflationsausgleichs-sonderzahlung für selbstständige Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu erreichen. Man muss ja sehen, die Vereinsmitarbeiter, die Angestellten, Vereinsbetreuerinnen und Betreuer haben im Grunde genommen ab Februar 2024, 3.000,00 Euro mehr in der Tasche. Und die haben die selbstständigen Berufsbetreuer nicht in der Tasche. Und um Ihre Frage zu beantworten. Wir bekommen das Geld kleckerweise über zwei Jahre erstreckt. Und natürlich wäre es eine, aus unserer Sicht, sinnvolle Alternative, hier eine Einmalzahlung vorzunehmen, die man auch an eine Ausschlussfrist knüpfen könnte. Wir haben das auch in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass man bis zum 30.06.2024 die Inflationsausgleichssonderzahlung dann eben bei

den Betreuungsgerichten beantragen muss. Ich befürchte, das Gegenargument wird ein bürokratischer Aufwand sein bei den Betreuungsgerichten. Aber in der Sache wäre die Einmalzahlung unserer Meinung nach der richtige Weg und fair. Frau Helling-Plahr, Sie hatten mir zwei Fragen gestellt. Ich fange mal mit der zweiten Frage an, die würde ich gerne mit einem Beispielsfall beantworten. Sie haben nach der Vergütungsstabelle A gefragt. Das ist etwas, was mir und unserem Verband auch etwas am Herzen liegt. Das ist eine kleine Gruppe von Betreuerinnen und Betreuern, die nach der Vergütungsstabelle A vergütet werden. Und ich bin der Meinung, dass man von dieser Vergütung seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann. Ich habe das mal ausgerechnet. Das ist zugegebenermaßen eine schlecht bezahlte Betreuung: Sie bekommen in einem Jahr für eine betreute Person, die Sie länger als zwei Jahre betreuen, die im Heim lebt und die nicht vermögend, also mittellos ist, 740,00 Euro. Da sind wir nah dran an der Aufwandspauschale für Ehrenamtler. Und wenn man überlegt, dass in dem Gesetzesentwurf 2019 dieser Fallpauschale ein Arbeitsaufwand von 3,7 Stunden zugrunde liegt und man das auf einen Stundenlohn runterrechnet, jetzt muss ich kurz gucken, dann landen Sie bei einem Stundenlohn von 16,75 Euro für einen Selbständigen. Der hat noch keine Raumkosten, keine Personalkosten und keinen Bleistift gekauft. Das finde ich problematisch. Da sind wir fast schon im Bereich Mindestlohn. Und ich denke, dass deshalb der Gesetzgeber den Mut haben sollte, die Vergütungsstabelle A abzuschaffen. Sie ist auch seinerzeit unter anderem eingeführt worden, weil man davon ausgegangen ist, das sind Personen ohne Qualifikation. Das stimmt aber nicht mehr, denn zukünftig muss jeder Betreuer und jede Betreuerin seine Sachkunde nachweisen, also den nicht vorgebildeten Betreuer oder die nicht vorgebildete Betreuerin gibt es seit dem 01.01.2023 nicht mehr. Ich bin noch gefragt worden, inwieweit man vielleicht auch, so habe ich das verstanden, eine Refinanzierung des der Ausgleichszahlung durch die Vermögensermittlung erreichen könnte. Ich habe das jetzt auch in Zusammenhang gesetzt mit dem Punkt Bürgergeld das ich ja im Grunde genommen als ein Redaktionsversehen ansehe, das man durch die Anhebung des Schonbetrages



dazu geführt hat, Sie haben es auch im Bundestag angesprochen, Herr Oellers, dass dadurch im Grunde genommen Personen als vermögend angesehen werden, Entschuldigung, als mittellos angesehen werden, die es vorher nicht waren. Wenn es ein Redaktionsversehen war und der Gesetzgeber das nicht erkannt hat, sollte man das rückgängig machen. Ich meine im Übrigen, dass das vielleicht auch ein Weg wäre, den man gehen kann. Die letzte Frage, die ich bekommen habe, bezog sich auf den perspektivischen Rückgang von Betreuungen. Da müssen wir, glaube ich, unterscheiden zwischen dem akuten Betreuermangel, den wir in der Tat überall beobachten, dessen Ursachen meines Erachtens darin liegen, dass viele ältere Kolleginnen und Kollegen das Handtuch werfen und sagen, ich möchte keine Betreuung mehr führen, ich bin jetzt Mitte 50, jetzt kommt noch diese Reform, jetzt soll ich mich noch registrieren lassen, Jahresberichte besprechen, es kommen mehr Pflichten auf mich zu. Wir haben es gerade mit einer Welle von Kolleginnen und Kollegen zu tun, die einfach ihren Beruf an den Nagel hängen. Aber worauf ich hinweisen wollte, ist, dass wir perspektivisch nach dem Willen des Gesetzgebers und ich gehe davon aus, dass er sein Ziel erreichen wird, Betreuungsanordnungen vermeiden möchten. In einer Größenordnung von 5 % bis 15 %. Das waren die Schätzungen in der IGES-Studie und ich denke, das unter anderem über den Weg der erweiterten Unterstützung, das ist ein neues Instrument, das im BtOG eingeführt worden ist, das ausschließlich dazu eingeführt wird, die rechtliche Betreuung zu vermeiden, wir perspektivisch weniger Betreuungen haben werden, sodass wir meines Erachtens nicht einfach die Zahlen aus dem Jahr 2022 für die Berechnung des Inflationsausgleichs zugrunde legen können. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke Herr Bobisch. Dann gab es nur eine Frage von Carsten Müller.

SV Klaus Bobisch: Herr Müller, Sie fragen nach dem angemessenen Schlüssel in Betreuungsvereinen. Ich gehe davon aus, dass Sie sich auf das VBVG beziehen und nicht auf das BtOG. Ist es so, dass wir wissen, dass wir bei einer Betreuung nach unseren Ermittlungen einen Jahresumsatz haben? Von ungefähr 1.610,00 Euro pro Jahr pro Klienten im Mittel. Das kann ab und an ein

bisschen steigen, wenn man gerade eine hohe Fluktuation hat, das heißt, neue Fälle hinzukommen, werden die größer, werden die höher bewertet und dann kann auch der Umsatz geringfügig steigen. Wenn ich jetzt mal nach den Maßstäben der KGST vorgehe, dann muss ich erst mal feststellen, dass ich eine Stelle TVÖD S 12 ab 3/24 inklusive Sach- und Gemeinkosten einen Aufwand habe von 99.237,00 Euro, die ich erwirtschaften muss, um meine Vollzeitäquivalente zu refinanzieren. Ich gehe dann davon aus, dass ich eine Jahresarbeitszeit ermittelt, auch nach KGST, von 1.567 Jahresstunden. Das macht umgerechnet auf den Monat ungefähr 130. Sie wissen damit ist abgerechnet, die Urlaubszeiten usw. Das bleibt also für jeden Mitarbeiter 130. Wenn ich mich dann daran orientiere, was ich vor der Einführung der Pauschalierung hatte, nämlich 3,2 Stunden, dann brauche ich ungefähr 41 Betreuungen, um im Rahmen dieser Arbeitszeit 41 Fälle auszufüllen. Dann kommen etwa monatlich 3,2 Stunden bei dem Klienten mehr oder minder an, nicht nur in Präsenz, sondern natürlich auch in viele administrative Arbeit. Setzt aber voraus, dass ich eine Refinanzierung dieser Stelle habe in der Größenordnung, wie ich es eben gesagt habe. Wenn ich jetzt betrachte, dass wir über Mehrarbeit geredet haben nach der Reform, über neue Pflichten, über neue Aufgaben, über das Prinzip der unterstützenden Entscheidungsfindung, dann sehe ich einen Schlüssel von, ich sage mal 45 bis 50 durchaus als Höchstgrenze an, um eine Arbeit vernünftig zu erledigen. Darin schließe ich ein auch die Präsenz von Verwaltungskräften, um also auch entlastend im administrativen Bereich für Betreuer tätig werden zu können.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Frau Dr. Hajasch. Sie hatten zwei Fragen.

SV Dr. Lydia Hajasch: Ja, vielen Dank für die Fragen. Die erste Frage war, warum der Paragraf 16, wo es um die Querschnittsfinanzierung der 17 BtOG geht, in den Ländern noch nicht ausreichend umgesetzt ist. Also zum einen ist es im Ermessen der Länder auszugestalten, wie diese auskömmliche Finanzierung aussehen soll. In vielen Bundesländern, vor allem hier in Berlin, gibt es auch noch keine Ausführungsvorschriften.



Es gibt lediglich Übergangsvorschriften, die unzureichend sind und die auch zum größten Teil alle nicht das Bedarfsdeckungsprinzip zugrunde legen. Dann ist es auch zum Teil so, auch hier in Berlin, dass nicht alle Betreuungsvereine überhaupt partizipieren können von der Querschnittsfinanzierung, sondern hier zum Beispiel auch eine bezirkliche Auswahl erfolgt, mit der Folge, dass einige Betreuungsvereine überhaupt gar nicht ihre Querschnittsarbeiten finanziert bekommt. Dann sind auch die bürokratischen Hürden in vielen Bundesländern hoch. Da darf man auch nicht dem Trugschluss verfallen, dass wenn Mittel nicht abgerufen werden, es dann heißt, dass die Mittel nicht gebraucht werden, sondern es zum Teil den Vereinen auch wirklich, aufgrund der vielen neuen Aufgaben, die durch die Betreuungsrechtsreform auf sie zugekommen sind, schwer fällt, diese Anträge überhaupt auszufüllen, zumal die zum Teil auch fristgebunden sind, sodass danach der Auszahlungsanspruch verfällt, also die bürokratischen Hürden dafür sind zum Teil auch viel zu hoch. Und deswegen, das hatte ich schon in der letzten Anhörung zum Antrag der CDU und CSU gesagt, wäre es hier wünschenswert, wenn der Paragraf 17 BtOG hier auch bundesweit einfach, Herr Göers hat es auch schon angesprochen, konkretisiert wird, also in dem zum einen mal klargestellt wird, dass jeder Verein einen Anspruch auf die Querschnittsfinanzierung hat, also sich dieses Ermessen, das der Paragraf 17 feststellt, sich lediglich auf das Wie, aber nicht auf das Ob der Querschnittsfinanzierung bezieht und dann in Form einer Ausführungsverordnung auch verbindliche Parameter festgelegt werden, die dann am Ende eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsarbeiten gewährleisten, Herr Göers hatte auch schon einige genannt. Die Umrechnung einer, ich würde sogar ausgehen von einer 1,5 Vollzeitstelle auf eine Einwohnerzahl, da finde ich die 100.000 im Prinzip auch zu hoch, denn man muss da auch gucken, lebe ich in einem Flächenland oder in einer Kreisstadt, wie sind da auch die örtlichen Gegebenheiten. Da wäre es gut, wenn da der Bund aktiv wird und den Paragraf 17 konkretisiert. Die zweite Frage war: Was gilt es zu beachten, zukünftig der Evaluierung? Also hier wurde schon einiges genannt. Der Mehraufwand, der

auch richtig ist, durch die Betreuungsrechtsreform, der muss da unbedingt auch mit einfließen, aber ich finde auch, dass viele Probleme, die auch dieser Fallpauschalenberechnung zugrunde liegen, im Hinblick auf die Evaluierung, auch ausgemerzt werden sollten. Und das betrifft zum einen auch der Glaube, dass die mehr aufwendigen Fälle durch weniger aufwendige Fälle zum Schluss kompensiert werden können, was unterm Strich nicht der Realität entspricht. Zumal, das wurde auch schon angesprochen, wie jetzt durch die Anhebung des Schonvermögens überhaupt zu keinem Ausgleich mehr kommen, wenn man den überhaupt annehmen hätte wollen würden, dann sollte auch überdacht werden, ob man an dieser Differenzierung zwischen stationären und diesen gleichgestellten Wohnformen und den ambulanten Wohnformen überhaupt zukünftig noch festhalten will. Wenn man in Fallpauschalen denkt, weil es da unterm Strich auch in der Ausführung, wenn wir die unterstützte Entscheidung in allen Formen ernst nehmen wollen, im Prinzip gar keine Unterschiede mehr gibt, was den Arbeitsaufwand betrifft, dann sollte man auch nicht wie es bei der Betreuungsvergütungsanhebung im Jahr 2019 erfolgt ist, von so Durchschnittsrechnungen ausgehen. Da waren immer diese 17 % im Gespräch, die dann so wie so ein Gießkannenprinzip auf alle Fallpauschalen gegossen wurden und bei dem einen mehr von den 17 % ankam, aber beim anderen gar nicht. Im Durchschnitt waren es sogar nur die 12,3 %, die angekommen sind. Also das sollte dringend vermieden werden. Eins hatte ich schon gesagt, die Dynamisierung sollte eingeführt werden, auch bei der Einstufung in den TVöD. Darüber sollte unbedingt nachgedacht werden, an welcher Stufe man festhält. Und ganz wichtig: Die Overheadkosten wurden in viel zu geringem Maße eingepreist. Und da gilt es auch noch mal ein genaues Augenmerk darauf zu legen. Danke. Ich glaube, ich war zu lange Zeit.

Die Vorsitzende: Etwas großzügig, aber danke Frau Dr. Hajasch. Und Herr Trude hatte zwei Fragen.

SV Markus Trude: Jawohl. Vielen Dank. Die erste Frage. Da ging es um den zeitlichen Mehraufwand, der entstanden ist durch die Gesetzesänderung. Ja, ich gehe mal zeitlich etwas zurück.



Wir haben nach der Änderung der Einzelabrechnung den zeitlichen Aufwand massiv zurückgefahren. Das war aber nicht das Einzige, warum wir gezwungen waren, den Arbeitseinsatz wesentlich zu, ich will nicht sagen zurückzufahren, sondern zu optimieren, weil auch die Betreuervergütung dann in der Folgezeit nicht regelmäßig angehoben worden ist, sondern es lange Durststrecken gab, bis es mal wieder eine Anhebung gab. Und das haben Berufsbetreuer oft dadurch abgedeckt, dass sie sich selbst stark digitalisiert haben, Arbeitsabläufe wesentlich verbessert und durchorganisiert haben. Da ist also nicht mehr viel Raum drin. Und daraufhin kam dann jetzt das neue Betreuungsrecht, das Ziele vorschreibt, die auch wir als absolut sinnvoll ansehen, die allerdings tatsächlich sehr stark auf die Zeitschiene gehen. Ich wurde darum gebeten, Beispiele zu nennen. Ein klassisches Beispiel ist tatsächlich der Bericht, an den höhere Anforderungen gestellt sind. Der insofern schon Mehrarbeit verursacht und der zudem mit dem Betroffenen, der Betroffenen zu besprechen ist. Und wenn man so etwas ernst nimmt, dann kann man praktisch sagen den Zeitaufwand, den man für den Bericht aufgewendet hat, mindestens den gleichen Zeitaufwand, wendet man nochmals auf, um ihn danach mit Betroffenen zu besprechen. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist die Unterstützung der Betroffenen bei der Durchführung ihrer eigenen Entscheidungen, eigenen Willen. Auch da ist ein wesentlich erhöhter Zeitaufwand entstanden, denn wir müssen als Berufsbetreuer ständig diese Begleitung jetzt durchführen, die wir früher in dieser Form nicht durchführen mussten und die, je nachdem, welche Betreuung das ist, einfach auch bedeutet, dass wir jemanden an die Hand nehmen müssen, um mit dem oder derjenigen dann auch zu irgendwelchen Behörden hinzugehen müssen. Und so etwas, was wir vielleicht vorher nicht machen mussten oder was wir einfach selbst tun konnten, weil wir vertreten haben. Die Frage: Wie lange werden wir uns das leisten können? Ist schwer zu beantworten. Ich kann aus der aus den Berufsbetreuern, die zugleich anwaltlich tätig sind, berichten, dass da die Tendenz mittlerweile seit Anfang des Jahres dahin geht, wieder sich mehr der anwaltlichen sonstigen Tätigkeit zuzuwenden. Und die fahren, die Berufsbetreuungen teilweise zurück. Ich

rechne mal, wenn das jetzt mit der Inflationspauschale nicht reicht, werden in zwei bis drei Jahren dann massive Rückgänge in der anwaltlichen Berufsbetreuerschaft zu verzeichnen sein. Weitere Frage an mich war Bürokratisierung: Ja, nicht nur, dass das Betreuungsgesetz selbst zu einer gewissen Anhebung der Bürokratisierung geführt hat, haben wir als Berufsbetreuer und ich glaube, dass haben alle Betreuerverbände und jeder, der mit Betreuung zu tun hat, mit den unzähligen schriftlichen Anträgen von wirklich solchen Stärken, wo Unmengen von Unterlagen beigefügt werden müssen. Das muss alles ausgefüllt werden, eingereicht werden, es ist ein Heidenaufwand und das ist dringend notwendig, dass wir auf diesem Bereich bei diesen ganzen behördlichen Anträgen endlich zur Digitalisierung übergehen und die Anträge online stellen können. Dass das leichter auszufüllen ist, dass wir Tools darüberlegen können, die dann Dinge, die ohnehin bei uns in der EDV verzeichnet ist, automatisch in den Antrag eingefügt werden, damit man da diesen Arbeitsaufwand mal beschränkt, weil letzten Endes sind wir im Moment dann unheimlich oft damit beschäftigt, wenn man so einen Antrag stellt, hat man tatsächlich in der heutigen Zeit noch fünf, sechs Papierordner da liegen und sucht sich die Unterlagen zusammen und füllt das dann mit der Hand aus und schickt es dann ab, um dann Nachfragen zu kriegen. Ja, das ist also ausgesprochen unbefriedigend und da werbe ich sehr für eine Digitalisierung der Behörden. Danke.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Das ist alles sehr glaubhaft. Frau Weißgram, Sie hatten eine Frage.

SVe Sabine Weisgram: Ja, vielen Dank für die Frage. Es waren zwei Fragen in einer Frage. So würde ich das Auffassen und ich erlaube mir, das mal auch zusammen zu beantworten. Einerseits ging es um die Anzahl der Fälle pro Mitarbeiter an den Betreuungsverein und dann ging es um die Querschnittsarbeiten. Also wir haben in den Betreuungsvereinen zwei Tätigkeitsfelder, wenn man das mal so nennen will: Einerseits die Führung der Betreuung, das ist, deren Vergütung wir hier heute im Wesentlichen besprechen, aber auch die Querschnittsarbeiten, die ja auch eine gesetzliche Aufgabe für die Betreuungsvereine ist und auch ein Alleinstellungsmerkmal. Was ist die Querschnittsarbeiten? Einerseits, dass das



Anwerben und aber auch das Begleiten von ehrenamtlichen Betreuer/-innen, das Schulen von ehrenamtlichen Betreuer/-innen, aber auch zum Beispiel das Informieren zur Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und alles, was es so an Vorsorgeinstrumenten gibt und das unter Umständen im eins zu eins Gespräch bei interessierten Bürger:innen nicht unbedingt schon auch Angehörigen von Betreuungen, sondern einfach für sich interessierten Bürger:innen oder aber auch bei Veranstaltungen, zum Beispiel in stationären Einrichtungen. Sie sehen schon anhand der Aufgaben, die ich aufgeführt habe, dass es doch eine ganze Menge ist. Wie wird das organisiert? Ja, das kommt darauf an, in welchem Bundesland man sich befindet. Und weil die Finanzierung der Querschnittsaufgaben ist Ländersache. Und da gibt es Bundesländer, ich gucke da mal nach Schleswig-Holstein oder nach Rheinland-Pfalz, da ist die Finanzierung durchaus auskömmlich und da können im Wesentlichen die Aufgaben, die ich eben genannt habe, vielleicht idealerweise auch alle ausgeführt werden. Und dann ist es womöglich so organisiert, dass der Betreuungsverein einen eigenen Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin hat, die diese Aufgabe übernimmt. Und dann gibt es Bundesländer, in denen diese Querschnittsaufgaben so gut wie gar nicht finanziert werden. Und dann ist es vielleicht so, dass einer der Mitarbeiter ein paar Stunden hat, um eben mal zu einer Vorsorgevollmacht beraten zu können oder eben auch mal die Fragen von ehrenamtlichen Betreuern zu beantworten. Es kommt also sehr darauf an, wie diese Aufgaben finanziert werden. Danke schön.

Die Vorsitzende: Danke! Und das Schlusswort hat Frau Dr. Vorholz, Sie hatten noch drei Fragen.

SVe Dr. Irene Vorholz: Ja, danke schön. Ich möchte die Frage von Frau Licina-Bode aufgreifen. Die 24,00 Euro für die ehrenamtlichen Betreuer, die jetzt vorgesehen sind im Vergleich zu den 90,00 Euro, die ein Berufsbetreuer pro Betreuung bekommt. Der Gesetzentwurf erklärt das rechnerisch, also leitet her anteilig die 5 % Inflationssteigerung, die ermittelt wurden und dann die 5 %, 5,5 % von dem von der Aufwandsentschädigung Und das gibt dann die 24,00 Euro. Die Bezugsgröße ist aber der TVöD und wir haben einfach einen anderen Teil des

TVöD genommen, nämlich den Vergleich gezogen zu Minijobbern. Minijobber sind ähnlich. Jetzt also nicht von der Tätigkeit her, aber von der Größenordnung her vergleichbar. Minijobs sind 520,00 Euro, also das ist ein bisschen mehr als die 425,00 Euro Aufwandsentschädigung. Aber der TVöD sieht vor, für die Minijobber kann der Arbeitgeber die volle Inflationsausgleichsprämie bezahlen. Und dann haben wir gesagt, das ist irgendwie ein Ungleichgewicht jetzt vorliegend und haben deswegen gesagt, dann zumindest gleichziehen mit der einen Betreuung, die der Berufsbetreuer hat, die 90,00 Euro. Wissend, dass natürlich Berufsbetreuer wesentlich mehr als eine Betreuung im Regelfall führen. Herr Seitz hat dann gefragt: Ja, haben wir Anzeichen dafür, dass wegen dieser zu geringen 24,00 Euro oder überhaupt wegen der Inflationssteigerung die Bereitschaft rückläufig sein könnte, dass ehrenamtliche Betreuer Betreuung übernehmen? Nein, das kann ich ganz klar verneinen. Solche Anzeichen haben wir nicht. Aber ich glaube, darum geht es auch nicht. Die Sonderzahlung soll unabhängig von der Vergütung oder der Aufwandsentschädigung sein. Die Diskussion entbehrt nicht der Notwendigkeit die Evaluation der Vergütung nachher noch anzustößen. Also es ist losgelöst davon eine andere Frage. Dann möchte ich als zweites die Frage von Herrn Oellers nochmal aufgreifen, was heißt das denn für Betreuungsbehörden, wenn sie Betreuungsbehörden, wenn Sie, wenn sie Behördenbetreuungen bekommen, man muss, ganz ehrlich sagen, die meisten Betreuungsbehörden haben das noch nie gemacht. Also wir hatten immer ausreichend Berufsbetreuer oder ehrenamtliche Betreuer Das war einfach in der Praxis nicht der Fall. Es wird jetzt zunehmend der Fall, bei weitem nicht flächendeckend. Es ist in einzelnen Landkreisen der Fall, dass es Behördenbetreuung gibt. Und das heißt für die Betreuungsbehörde: Sie muss die Mitarbeiter dafür abstellen, sie muss das organisatorisch so hinbekommen, dass die auch getrennt von ihrer sonstigen Tätigkeit die Behördenbetreuung übernehmen, die müssen selbstverständlich qualifiziert werden. Eine der Sachverständigen sagte vorhin, die seien nicht qualifiziert. Selbstverständlich werden die qualifiziert. Aber das muss passieren. Es müssen Schulungen durchgeführt werden. Und wenn ich eine höhere Zahl von Behördenbetreuungen habe,



dann reicht auch nicht die Schulung von vorhandenen Mitarbeitern, da muss ich dafür sogar neue Mitarbeiter einstellen und das wäre für die Betreuungsbehörden gleichfalls sehr schwierig.

Die Vorsitzende: Vielen Dank! Dann haben wir mit einer gewissen Überziehung unserer Zeitvorgaben, es aber geschafft, vielen Fragen noch mal sehr konkret auf den Grund zu gehen.

Ich darf mich deshalb im Namen der Kollegen auch bei Ihnen bedanken, dass Sie uns Ihre Expertise hier zur Verfügung gestellt haben. Und das wird sicherlich auch in den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden. Deshalb nochmal vielen Dank. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe für heute hier die Sitzung. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 13:33 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Vorsitzende